Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Südwestdeutsches Ärzteblatt. 1947-1956 1954

10 (1.10.1954)

SÜDWESTDEUTSCHES ÄRZTEBLATT

Herausgegeben von den Ärztekammern und Landesstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen in Württemberg und Baden

Schriftleitung: Dr. med. Albrecht Schröder, Stuttgart-Degerloch, Ärztehaus unter Mitwirkung von Dr. med. Hans-Ludwig Borck, Pfullingen; Dr. med. Friedrich Kappes, Karlsruhe; Prof. Dr. med. Hans Kraske, Emmendingen. Verlag: Ferdinand Enke, Stuttgart-W

HEFT 10

STUTTGART, OKTOBER 1954

9. JAHRGANG

INHALTSVERZEICHNIS

Einzelleistungsvergütung einer Stuttgarter Be- triebskrankenkasse	205
Zur Versorgungsfrage 205-	
Was nun? von Dr. med. E. Knospe	205
Berufspolitiker und Arztberuf, von Dr. med. K. Merzweiler	206
Schwierige Urteilsfindung, von Dr. med. Th. Dobler	208
Der endemische Kropf in Nordwürttemberg und seine Prophylaxe, von Dr. med. G. Martius	213
Aktuelle Steuerfragen zur ärztlichen Praxis, von Dr. jur. Cordes	917

Kurznachrichten	18 9	-	*			1		14		218
Buchbesprechungen										219
Bekanntmachungen										224
Nord-Württe	mbe	rg								224
Württemberg	-Ho	he	nze	olle	ern				10	227
										227
Südbaden										228
Abseits			*				100			228
Neue Arzneimittel										990

Zur Versorgungsfrage

Was nun?

Das ist die bange Frage, die mündlich und schriftlich beinahe täglich alte und invalide Arzte, Arztwitwen, aber auch jüngere Arzte an die Arztekammer richten, wobei einschränkend bemerkt werden muß, daß es sich bei den jüngeren Kollegen in der Hauptsache um Arztsöhne handelt oder um Arzte, die in ihrem engeren Kreis in Not befindliche Arzte kennen und daher für die Notwendigkeit einer ausreichenden Arzteversorgung eher Verständnis aufbringen.

Was nun? Diese Frage bewegt aber auch den Fürsorgeausschuß; denn die Unterstützungssätze, die zur Zeit den in Not geratenen alten und invaliden Arzten wie den Arztwitwen gezahlt werden, sind mehr als unzureichend

Es wird unbedingt erforderlich sein, bald nach Wegen zu suchen, um die Unterstützungssätze zu erhöhen, wenn auch eine Erhöhung der Abgaben für den Fürsorgefonds damit wohl unmittelbar verbunden ist, bis es vielleicht doch noch gelingt, eine leistungsfähige Arzteversorgung aufzubauen.

Was nun? Mit dieser Frage müssen sich schließlich alle die auseinandersetzen, die sich nach wie vor um eine Arzteversorgung bemühen. Der Bihlsche Plan, nach dem die Versorgungsanstalt Württemberg/Hohenzollern aufgebaut ist, ist schweren Angriffen ausgesetzt worden. In Nr. 18 der "Arztlichen Mitteilungen" vom September 1954 hat Herr Dr. Bihl zu diesen Angriffen ausführlich Stellung genommen und sich bemüht, sie weitgehend zu entkräften.

Trotzdem werden nach wie vor Gegner des Bihlschen Planes aufstehen, entweder weil sie grundsätzlich Gegner einer pflichtmäßigen Altersversorgung sind, oder, weil sie sich trotz allen guten Willens und Glaubens nicht von der Richtigkeit der Bihlschen Gedanken überzeugen lassen können.

Es ist aber zu bedauern, daß bisher noch kein einziger Gegner der Bihlschen Versorgungsvorschläge; der zur Ablehnung des Erstreckungsgesetzes aufgerufen hat, nun etwa bessere und brauchbarere Vorschläge gemacht hätte.

Die platonische Beteuerung, auch wir sind für eine Altersversorgung, ohne an Stelle des Bihlschen Planes etwas Besseres vorzuschlagen, ist wohl nicht ausreichend, um der Not der alten, berufsunfähigen Kollegen abzuhelfen.

Einzelleistungsvergütung einer Stuttgarter Betriebskrankenkasse

Zwischen der Betriebskrankenkasse der Fa. Breuninger, Stuttgart, und der Kassenärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg wurde am 15. September 1954 ein neues Honorarabkommen unterzeichnet, das die Vergütung der ärztlichen Leistungen nach den Mindestsätzen der amtlichen Gebührenordnung vom 11. Dezember 1952 mit einem Zuschlag von 10% gewährleistet.

Ein ausführlicher Bericht hierüber erfolgt demnächst in den "Arztlichen Mitteilungen".

is littles

erkenne

le Urabsti

iste Wa

Widahe t

tes der jü

19119 XI

(distaben

esiger fo

ele, die s

ith bewa

mentual

ud edite

inte bej

ur notire

hildet hat

jes werd

Die Ve

aren Be

Ausdrud können, erkennb Veröffer gen in S

> kreten bindur

erläute kassen Abstim

der Sa

praktise

Es ist

den aufz statistisc

ersten Pr stischen

timeste

ie Jung

Gesetzes

Auttrag f

erfür zu

penzung

Valence in

laben, sin

eder Bern

ungsergi Linnen

Zer ber

te Valor de juige des valors V

ist Siche

Daß die Pläne, eine Altersversorgung in eigener Regie aufzubauen, auf Widerstand außerhalb des Ärztestandes stoßen würden, war von vornherein zu erwarten. Der Arzt jedoch, der die Bihlsche Form der Altersversorgung ablehnt, aber im gleichen Atemzuge behauptet, auch er sei für eine Altersversorgung, soll nun endlich einmal mit seinen eigenen Gedanken herauskommen, sonst ist man leicht geneigt, die Bereitschaft für eine Altersversorgung anzuzweifeln.

Um die Bestrebungen für eine ausreichende Altersversorgung nicht im Sande verlaufen zu lassen, seien daher alle, die den Gedanken einer pflichtmäßigen Altersversorgung bejahen, gebeten, mit ihren Gedanken ans Licht der Öffentlichkeit zu kommen. Nachdem die Verhandlungen im Landtag zunächst ausgesetzt sind, sollte die Zwischenzeit genützt werden, um eine Einigung all derer herbeizuführen, die eine Altersversorgung bejahen, mögen sie Anhänger oder Gegner der südwürttembergischen Arzteversorgung sein.

Dr. Knospe

PS. Unmittelbar, nachdem ich meinen kurzen Aufsatz zur Veröffentlichung dem "Südwestdeutschen Ärzteblatt" zugeschickt hatte, erreichte mich ein Brief, der in seiner Eindringlichkeit den Kollegen nicht vorenthalten werden sollte:

"Ihre Mitteilung über die Versorgungsfrage hat meine Frau und mich stark schokiert. Ich hatte trotz der starken Widerstände von den verschiedenen Seiten doch immer noch Hoffnung, daß das Gesetz jetzt nach den Parlamentsferien angenommen werden würde. Es wird doch hoffentlich zu einer baldmöglichen Abstimmung und damit Entscheidung kommen. Denn das Schlimmste wäre eine noch weitere Verschleppung ad calendas graecas. Wie denkt sich nun die Kammer die weitere Behandlung bei Ablehnung?

Wir Arzte dürfen wohl zur Kammer das Vertrauen haben, daß sie für den Fall der Ablehnung sich über das weitere Vorgehen klar ist und bereits einen anderen Plan fertig hat, der mit größter Schnelligkeit verwirklicht werden muß. Wie lange sollen vor allem die alten Arzte jetzt 9 Jahre nach dem Kriege noch warten, bis die Angst und Sorge vor ihrer und ihrer Frauen vielleicht schon nächster Zukunft von ihnen genommen wird?

Sollte denn das bei uns nicht möglich sein? Kann die wirklich sehr alte und bewährte bayerische Versorgung nicht als Beispiel dienen?

Wenn ein neuer Versorgungsplan, wie zu erwarten, wieder auf Widerstände stößt, und wieder längere Zeit zur Verwirklichung dauert, dann sollte die Kammer endlich die moralische und rechtliche Verpflichtung fühlen und verwirklichen, so schnell wie möglich wenigstens eine Versorgung für die Arzte von 60 ab zu schaffen.

Erschütternd und eine ernste Mahnung ist wieder der Tod des 84jährigen Kollegen Hall aus Donaueschingen, dessen Nachruf Sie wohl gelesen haben. Die Unterstützung oder die allgemeine Fürsorge ist ja das einzige, was uns wenigstens vor dem völligen Verhungern und Verkommen schützen kann."

Berufspolitiker und Arztberuf*

von Dr. med. Karl Merzweiler, Freiburg i. Br.

Zum Thema "Urabstimmung der Ärzte in Baden-Württemberg" hat Herr Dr. K. Bihl unter dem Titel "Der berufspolitische Auftrag" die Diskussion mit einer kritischen Würdigung der Wahlergebnisse eröffnet, und schließt mit dem Hinweis, daß nunmehr dem Landtag Wort und Tat zukomme, daß also jetzt der "Auftrag an die Berufspolitiker" erteilt sei: der Landtag werde, da er selbst auf der Mehrheitsbildung beruhe, und durch sie lebe und wirke, nun die Erstreckung beschließen können; denn die Ärzte gaben ihre Zustimmung dazu, daß ein Gesetz, dessen Rückgängigmachung nicht vorgesehen ist, viele ihrer berufspolitischen Interessenfragen einschneidend festlegen kann. Die Grundsätze der Demokratie und der parlamentarischen Regeln verlangten diese Schlußfolgerung aus der Urabstimmung.

Ob diese Folgerung zwingend ist, kann gefragt werden, da regional doch recht unterschiedliche Auslegungen der Grundsätze der Demokratie und der Praktizierung der parlamentarischen Regeln zu beobachten sind — wie auch die Praktizierung des ärztlichen Standesethos in den verschiedenen Kulturen sehr differierende Gesichter zeigt. Anders wäre ja auch hier nicht zu befürchten, daß die Interessenpolitik der Versicherun-

gen nach ebendenselben Grundsätzen obsiegen könnte, z. B. durch Überredung zu einer anderen Meinung.

Können die Landtagspolitiker und deren Mehrheitsbeschlüsse auf eine vergleichbare Ebene mit den Ärzten und deren Urabstimmung gebracht werden? Im Landtag sind es nicht Berufe und Altersklassen, sondern Parteien, die unter sich etwas aushandeln. Tragen die Landtagsabgeordneten die Folgen eines von einer Mehrheit beschlossenen Gesetzes beruflich selber, oder die Gesamtheit der Wähler?

Die Arzte tragen die Folgerungen des Gesetzes selber, im Guten wie im Schlechten und bleiben gebunden, wenn das Gesetz verabschiedet ist, und andere Abgeordnete den Landtag bilden. Es kann daher nicht ohne weiteres eine Parallele zwischen der Urabstimmung der Ärzte und einer Landtagswahl und ihren Konsequenzen gezogen werden, sondern höchstens formale Analogien. Von einem "Volkswillen" der Arzte zu sprechen, ist daher keine klärende Vereinfachung des Vorgangs, da die Gefahr des Abgleitens in ein politisches Bild besteht, in welchem die Unvereinbarkeit der Positionen im voraus festliegt, und das auf die Majorisierung des "Gegners" abgestimmt sein könnte, was auch bei Vorhandensein einer qualifizierten Mehrheit nicht gegenstandslos würde. Daß ein solcher Vergleich auf die Gegebenheiten und persönlichen Verhältnisse innerhalb

^{*} eingesandt am 21. Juli 1954.

Helena Land

25 St.

H delay

CAR VINCER

100 100

中国 田田

allen fe de

र्थ प्रसंदर्भ

s free to

No. of Street, or other

Min! Kittle

de Verson

HENRY

z de Les

móglich van

VOD 60 d:

g ist wiele i

locausting

en. De la

t ja das etti

(erhingen)

siegen im Meinus

ren Mein

mit den les mit den les

Scoden h

agen de Lo

ine Medi

oder de G

Gesetzes s

ben geben

en ger en dete kly er nicht da et manne b (oosepen)

male Att

IN SPECIAL VOICES SALES SALES

mb 16 100

BLB

des Arztestandes nicht zutrifft, dürfte wohl unschwer

Hiermit sollte lediglich darauf hingewiesen sein, daß die Urabstimmung nur sehr entfernt und formal an politische Wahlen erinnern darf, und zusätzliche andere Maßstäbe der Kritik verlangt. Daß trotz der Gegenstimmen der jüngeren Kollegen eine Mehrheit für die Versorgung zustande gekommen ist, muß nach politischen Maßstäben behauptet werden. Daß aber die "Jugend" weniger fortschrittlich gesinnt sein könnte als das Alter, und Vorspann für Versicherungssysteme sein solle, die sich für die ärztliche Alters- usw. Versorgung nicht bewährt hätten, darf daraus bei Betrachtung der prozentualen Wahlergebnisse sine ira et studio auf keinen Fall abgeleitet werden.

Es wäre daher recht zweckmäßig, daß nunmehr das vorhandene Zahlenresultat der Urabstimmung auch nach echten. Motiven ausgewertet würde. Denn es ist nicht zu verstehen, warum einerseits die im Landesteil Südwürttemberg-Hohenzollern seit drei Jahren gesetzlich regulierten Versorgungsabgaben einstimmig noch heute bejaht werden (Von 800 Arzten sowie der Gesamtheit der Zahn- und Tierärzte!), da sie den Segen einer notfreien Zukunft seit diesen Jahren spürbar machen, und warum andererseits ein Drittel der Arzte, die sich in den anderen drei Landesteilen eine Meinung gebildet hatten, zum selben Glück kraft Gesetzes gezwungen werden sollen, weil sie es nicht erkennen können.

Die Versicherungsmathematiker haben anscheinend ihren Berechnungen nicht jene allgemeinverständliche Ausdrucksweise verliehen, die alle hätte überzeugen können, oder die Prämissen der Berechnungen sind nicht erkennbar gewesen. Vielleicht könnte alles durch eine Veröffentlichung der Bilanz der dreijährigen Erfahrungen in Südwürttemberg-Hohenzollern an Hand der konkreten Fälle verständlicher werden, wenn sie in Verbindung mit der Wirtschaftsstruktur jener Landesteile erläutert würde. Z. B. wie kommt es, daß die Nichtkassenärzte in Südwürttemberg-Hohenzollern mit der Abstimmung zufrieden sind, wie sieht die Anpassung der Satzung an die Besonderheit jener Landesteile praktisch aus?

Es ist nicht notwendig, an dieser Stelle alle Methoden aufzuzählen, deren es noch bedarf, um die wenigen statistischen Prozentzahlen der Urabstimmung, die der ersten Publikation beigegeben sind, einer echten statistischen Kritik zugänglich zu machen. Wenn - um die kürzeste Formel zu nennen - die "Alten" mit 80%, die "Jungen" aber nur mit 45 % für die Erstreckung des Gesetzes sind, so ist das zunächst ein berufsständischer Auftrag für die Ärzte selber, die innere Rechtfertigung hierfür zu finden. Die Symptome der äußeren Frontabgrenzung, z. B. Kapitalversicherung gegen Umlagesysteme usw., welche ihrerseits eigene Geltungsbereiche haben, sind nicht berufsgebunden, denn sie würden bei jeder Berufsart, z. B. Einzelhändler, genau so in die Meinungsergänzung und -auslegung eingeschaltet werden können.

Zur berufseigenen Auslegung der Zahlenergebnisse der Urabstimmung könnte z.B. gefragt werden, ob nicht den jüngeren Arzt, mit der modernen naturwissenschaftlichen und politischen Ausbildung und Vorbildung, ein anderes Weltbild bewegt, als den älteren Arzt. Der Ruf nach Sicherheit und Versorgung ist vielleicht primär gar nicht materiell statistisch zu begründen, sondern eine zeitgebundene und notwendige Erscheinungsform des Strebens, die individuelle Berufs- und Berufungsfreiheit des Arztseins teilweise zu retten.

Denn dieselben Spielregeln, nach denen die Erstrekkung des Gesetzes erlaubt, oder sogar geboten sein kann, können auch dazu führen, daß kraft eines Mehrheitsbeschlusses z. B. im Bundestag die Praktizierung von Doktrinen sanktioniert wird, die glauben, das Geheimnis des Arztseins durch Dienstanweisungen für körperliche und seelische Behandlungsbedingungen und Vorbedingungen ersetzen zu können, um so die Behandlung kranker Menschen wirtschaftlich und gesundheitspolitisch einer leichteren Kontrolle zu unterwerfen. Z. B. kann nicht bestritten werden, daß z. Z. ein Uberschuß von staatlich approbierten Arzten und im Medizinernachwuchs in Erscheinung tritt und zu ökonomischen Betrachtungen führt.

Der Schluß, daß vorwiegend materielle Spekulationen das Motiv seien, ist voreilig. Denn es hieße, die Intelligenz der Jugend unterschätzen. Könnte nicht vielmehr gerade die den Arzt bis heute auszeichnende universale innere Freiheit seiner Denkformen jene Jugend besonders anziehen, die sich weder von der Technik, noch von einem doktrinären Programm angesprochen fühlt? Auch daran muß gedacht werden, wenn man schon von dem Geist spricht, "der heute dort (d. h. beim ärztlichen Nachwuchs) zu dominieren scheint". Es ist deshalb auch keineswegs vorauszusagen, ob die heute "Jungen" dann (1979) mit aller Wahrscheinlichkeit zu Befürwortern einer Versorgung geworden sein werden.

Mit diesem Hinweis soll die Notwendigkeit unterstrichen werden, die Hintergründe des Zahlenbildes der Urabstimmung einmal sorgfältig nach allen Richtungen durchzuprüfen, um nicht am Kern der berufspolitischen Aufgaben unbemerkt vorbeizugleiten, nicht auf ein falsches Geleis zu geraten, das zum Gegenteil des erhofften Zieles führt.

Im übrigen bedürfen die von Herrn Dr. Bihl genannten Prozentzahlen einer näheren Erläuterung, die aus seinem Diskussionsbeitrag nicht hervorgeht. Es ist nämlich nicht ohne weiteres gestattet, die Stimmen der erwählten Vertreter der Südwürttemberg-Hohenzollerischen Arzte, Zahnärzte und Tierärzte den direkten Stimmen der übrigen Landesteile gleichzusetzen, indem man ihnen das Gewicht der Gesamtzahl aller ihrer Wähler gibt. Das mag politisch bei anderen Gelegenheiten erlaubt sein, sofern eine verfassungsrechtliche Grundlage dafür besteht, darf aber keinesfalls so auch statistisch ausgewertet werden. Es ist aus den angegebenen Zahlen nicht ersichtlich, ob die Vertreter der Südwürttemberg-Hohenzollerischen Kollegen von ihren Wählern auch unmittelbar zur Beantwortung der Wahlfragestellung "Altersversorgung der Arzte" gewählt waren oder zu gerade dieser Antwort autorisiert waren: Wenn mein politischer Wahlkreisabgeordneter, den ich vielleicht vor einiger Zeit gewählt habe, im Bundestag für die EVG stimmt, so bedeutet das ja durchaus nicht, daß auch ich Anhänger der EVG sein muß. Das Ja der Südwürttemberg-Hohenzollerischen Ärztevertreter mag vielleicht als Abstimmungsergebnis gültig sein, man darf aber deshalb noch nicht aus ihm auf die Ansicht der Südwürttemberg-Hohenzollerischen Ärzte zur Altersversorgung schließen und von "imponierender Einmütigkeit" sprechen, ohne die Zahlen der Urabstimmung dazuzusetzen.

engles del bedi spielen

en Mad

la nicht v im Gerich

THE .

malt in

E Arzt 1

ade 20 1

den sie e

e gerecht

HSSE . . .

Der Se

Arztek

E a. a. a

lange, da

noglich !

thend be

Wie i

tigende

threr P

gegeni

weis a

den St

Die An

enigen

wegen d

also, um

neine, h

ausgesta

sichten a

tal falso

Ansinnen

pschädig

Der Ser

numer s

h Herr D

Gefall

Bemad

er Arr

thistigen

eratung

estung e

on der s

h der d

ellen A

beligt.

et beb

Asses

Schwierige Urteilsfindung

Aus der Arbeit des Ehrenrats

Tatbestand:

Dr. X., prakt. Arzt in Z., hatte am 24. September 1951 einer ledigen Volksschullehrerin, die sich im 6. Monat einer Schwangerschaft befand, nach eingehender internistischer Untersuchung folgendes ärztliches Zeugnis zur Vorlage bei der Schulbehörde ausgestellt:

"Fräulein E. S. ist wegen grippalen Infekts bei neurovegetativer Reizkonstitution arbeitsunfähig. Im Anschluß an die Erkrankung bzw. Genesung ist ein Erholungsurlaub von ca. 3 Wochen angezeigt."

Am 17. Oktober 1951 und 3. November 1951 stellte Dr. X. auf Bitte der Patientin, die inzwischen nach St. verzogen war, ohne daß er sie nochmals untersuchte, folgende Zeugnisse aus:

"Fräulein E. S. bedarf zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit einen Genesungsurlaub von ca. 14 Tagen."

"Fräulein E. S. bedarf zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eines Erholungsurlaubs von ca. vier Wochen. Es wird empfohlen, denselben in mittlerer Höhenlage — etwa Schwarzwald — zu verbringen."

In einem Begleitschreiben an die Lehrerin fügte Dr. X hinzu, daß sie zur Nachuntersuchung erscheinen müsse, falls sie weiteren Urlaub benötige.

Am 18. November 1951 kam die Patientin nieder.

Gerichtsverfahren:

Am 11. Dezember 1951 hat das Kultministerium Württemberg-Baden Anzeige an die Staatsanwaltschaft gegen Dr. X. erstattet, da sich der dringende Verdacht ergibt, daß Dr. X. über den "Gesundheitszustand von Frl. S. wider besseres Wissen unrichtige Zeugnisse ausgestellt hat, § 278 StGB."

Am 18. April 1952 wurde Dr. X. in einer Gerichtsverhandlung vor dem Amtsgericht freigesprochen, obgleich ein als Gutachter gehörter Amtsarzt sich dahin geäußert hatte, "daß die Zeugnisse des Angeklagten Dr. X. unrichtig seien, da der Arzt verpflichtet sei, alle Krankheiten in derartigen Zeugnissen aufzuführen, weil es nicht in das Ermessen des einzelnen Arztes gestellt werden könne, daß er nur das bezeuge, was er im Interesse seines Patienten für angebracht halte. Das Berufsethos des Arztes verbiete es ihm, Gefälligkeitszeugnisse auszustellen."

Nach Ansicht des Gerichtes hatte der durch die Untersuchung erhobene Tatbestand nicht ausgereicht, "um mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festzustellen, daß die im Zeugnis vom 24. September 1951 festgestellten Krankheiten nicht vorlagen und das Zeugnis somit unrichtig war".

In der Urteilsbegründung heißt es weiter: "Es mag dahingestellt bleiben, ob die Angeklagte der Schulbehörde gegenüber durch das Verschweigen der Schwangerschaft eine Anstands- und Treuepflicht als Lehrerin verletzt hat und ob der Angeklagte durch das Weglassen der Schwangerschaft als Arzt gegen sein Berufsethos verstoßen hat. Strafrechtlich jedenfalls fehlte es am objektiven Tatbestand des § 278 StGB, da insoweit kein sachlich unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen vorlag. Dies auch deshalb, weil nach Ansicht des Gerichts zur Aufstellung

eines objektiv unrichtigen Zeugnisses weiter gehört, daß es zum Gebrauch bei einer Behörde bestimmt ist, die dadurch zu einer Maßnahme veranlaßt werden soll, die sie sonst nicht getroffen hätte."

"Bezüglich der Weglassung der Schwangerschaft im Zeugnis vom 24. September 1951 fehlte es bei dem Angeklagten auch am subjektiven Tatbestand des § 278 StGB. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Schwangerschaft ein Krankheitszustand i. S. d. § 278 StGB. ist, oder ob der Angeklagte die Schwangerschaft in seinem Zeugnis weggelassen hat auf Grund seiner ärztlichen Schweigepflicht auf Grund des § 13 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß er das Zeugnis vom 24. September 1951 unter Weglassung der Schwangerschaft wider besseres Wissen ausgestellt hatte und sich bei Ausstellung des Zeugnisses bewußt war, unrecht zu tun und gegen ein Strafgesetz zu verstoßen."

"Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört aber zum Vorsatz. Deshalb mußte der Angeklagte aus Mangel an Beweisen in objektiver und subjektiver Beziehung von einem fortgesetzten Vergehen gemäß § 278 StGB. freigesprochen werden."

Das vom angeklagten Arzt eingeholte Rechtsgutachten eines bekannten Strafrechtlers der Universität Tübingen war in seiner Zusammenfassung zum gleichen Schluß gekommen, daß sowohl die objektiven wie die subjektiven Voraussetzungen des § 278 fehlten, da kein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand ausgestellt worden sei. Bei der durch Untersuchung getroffenen Feststellung des krankhaften Befundes sei in dem Verschweigen der Schwangerschaft kein Vergehen gegen § 278 StGB. zu erblicken. Es sei im 2. und 3. Zeugnis auch nicht behauptet worden, daß eine Nachuntersuchung stattgefunden habe, sondern ohne Angabe über den Gesundheitszustand lediglich festgestellt, daß ein weiterer Erholungsurlaub nötig sei.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen den Freispruch Revision ein, die am 29. Oktober 1952 in 2. Instanz von der Strafkammer des Landgerichts E. verworfen wurde.

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft erneut Revision beim Oberlandesgericht St. ein, dessen Strafsenat durch Urteil vom 30. Januar 1953 das Urteil der Strafkammer samt den zugrunde liegenden Feststellungen aufhob und die Rechtssache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht U. verwies.

Diese Strafkammer stellte in einer Verhandlung am 2. Juni 1953 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren "wegen Geringfügigkeit" nach § 153 Abs. 2 und 3 StPO. ein.

Inzwischen hatte sich auch die Tagespresse mit dem Verfahren beschäftigt:

"Vier Instanzen und doch keine Klärung. — Ein Prozeß um die ärztliche Schweigepflicht gegenüber einer Behörde —:

Ein Arzt stellt bei einer Patientin längerdauernde Arbeitsunfähigkeit fest. Die nervösen Störungen sind, bedient is

special i

时去日

Street Street

Sente la

ne intib

a Brydnin is

ien nicht no en 24 Septe

sià le la

it gehin ize lagte au No-

ite Retisp

ler Universi g zum gleich ktiven wie i ehlten, de li

itszustad s

admin pr

ides sei it il

ein Verpie 2. und 1 Ion ne Nachnie e Angeleite

stelli, del

en Fressi 2 Instatut chts E w

wallstafe icht S. et mar 1956 de lepsie de nu mie m des last

tandari il velizioni il g 131 //2 !

1一日 的

wenigstens zum Teil, durch eine uneheliche Schwangerschaft bedingt. Frage: Muß der Arzt in dem — zur Vorlage bei einer Behörde bestimmten — Attest, außer dem eigentlichen Befund, auch die Schwangerschaft erwähnen? Muß er es — und darf er es überhaupt?

In nicht weniger als vier Instanzen ist diese Frage von den Gerichten mit gewohnter Gründlichkeit behandelt worden.

Die Kleine Strafkammer in U. zog sich elegant aus der Affäre, indem sie, im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt, in vierter Instanz das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellte. Die Grundfrage des Prozesses, ob der Arzt nun verpflichtet gewesen wäre, außer dem objektiven Krankheitsbefund auch die Krankheitsursache zu nennen, ließ die Strafkammer dabei völlig offen; sie erklärte nur, eine "gewisse Schuld" habe darin bestanden, daß das Attest auch im objektiven Befund "zu allgemein" gehalten sei. Diese Schuld, fügte das Gericht hinzu, sei aber nur gering, zudem habe der Beschuldigte aus anständigen Motiven gehandelt, so daß es gerechtfertigt erscheine, das Verfahren einzustellen.

Die Kosten aller vier Rechtszüge trägt die Staatskasse . . . "

Der Senatspräsident des die Angelegenheit verhandelnden Strafsenats beim Oberlandesgericht hat sich seinerseits am 13. Juli 1953 an die Arztekammer in einem Schreiben gewandt, indem er u. a. ausführte: "Verlangt der Patient vom Arzt die Einhaltung der Schweigepflicht in einem solchen Umfange, daß eine angemessene Zeugniserteilung nicht möglich ist, so muß der Arzt eben den Patienten, der ja ein Interesse an der Zeugniserlangung hat, entsprechend belehren.

Wie ich die Arzte kenne, legen sie in ihrer überwältigenden Mehrheit gar keinen Wert darauf, im Dienste ihrer Patienten andere zu täuschen, und sind froh, sich gegenüber zu weitgehendem Ansinnen mit dem Hinweis auf die ihnen entstehenden Schwierigkeiten mit den Strafverfolgungsbehörden erwehren zu können. Die Arzte wünschen nur, durch die geringe Zahl derjenigen Arzte, die mit ihren Patienten des Erwerbes wegen durch dick und dünn gehen — jeder Berufsstand, also, um jedes Mißverständnis zu vermeiden, auch der meine, hat ein paar ethisch oder intellektuell schwächer ausgestattete Elemente - oder die ohne solche Absichten aus einer gewissen Charakterschwäche, manchmal fälschlicherweise Freundlichkeit genannt, zu dem Ansinnen nicht nein sagen können, nicht in ihrem Beruf geschädigt oder überflügelt zu werden."

Der Senatspräsident ist der Ansicht, daß die Ärztekammer sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden habe, ob Herr Dr. X. ein gegen die Berufsordnung verstoßendes Gefälligkeitszeugnis erteilt habe oder nicht.

Demnach mußte sich auch der Gesamtvorstand der Arztekammer mit der Angelegenheit beschäftigen. Er hat am 6. Oktober 1953 nach eingehender Beratung beschlossen, wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein Ehrenratsverfahren gegen Dr. X. zur Klärung der strittigen Fragen durchzuführen.

In der dem Beklagten am 17. November 1953 zugestellten Anklageschrift des Ehrenrats wird Dr. X. beschuldigt.

"er habe im Herbst 1951 gegen seine ärztliche Berufspflicht verstoßen und durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt, indem er aus Gefälligkeit der damals noch unverehelichten Lehrerin E. S., die im 6./7. Monat schwanger war, zur Vorlage bei der vorgesetzten Schulbehörde an 3 verschiedenen Tagen je ein Attest ausstellte, in welchem er unter bewußter Verschweigung der bestehenden Schwangerschaft die Arbeitsunfähigkeit der Patientin bescheinigte.

Die letzten beiden Bescheinigungen wurden vom Beschuldigten ohne vorherige Untersuchung der Patientin auf deren schriftliche Anforderung ausgestellt.

Der Beschuldigte hat damit gegen die §§ 1 und 8 der Berufsordnung für die deutschen Arzte verstoßen.

Durch das vorliegende Ehrenratsverfahren soll u. a. auch die von den Gerichten nicht endgültig entschiedene Frage geklärt werden, ob der Arzt — evtl. unter Berufung auf die ärztliche Schweigepflicht — bei der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen für Behörden und Versicherungen (§ 278 StGB) unter Verschweigung sonstiger wesentlicher Befunde, welche die Arbeitsfähigkeit des Patienten beeinflussen, Teilbefunde bescheinigen darf mit der Feststellung, daß hierdurch Arbeitsunfähigkeit bedingt sei."

In der Verhandlung vor dem Ehrenrat der Arztekammer erklärte der Betroffene wie sein Verteidiger, daß der in dem Gerichtsurteil festgestellte Tatbestand im wesentlichen richtig sei.

Dr. X. äußerte sich zur Ausstellung des 2. und 3. Zeugnisses wie folgt: "Bei Ausstellung des 2. und 3. Zeugnisses hatte ich den Wortlaut des von mir zuerst ausgestellten Zeugnisses nicht mehr im Gedächtnis, ich hatte ihn auch nicht mehr vorliegen. Dagegen war mir der Befund, der zur Ausstellung des 1. Zeugnisses geführt hatte, noch im Gedächtnis und ich ging davon aus, daß ich diesen Befund im 1. Zeugnis niedergelegt hatte. Ich nahm an, daß der festgestellte grippale Infekt wohl abgeklungen sei, dagegen ging ich davon aus, daß der von mir erhobene Befund einer vegetativen Neurose bestimmt noch fortbestehe."

Nach eingehender Beratung wurde vom Vorsitzenden des Ehrenrats folgendes Urteilgegen Dr. X. verkündet

"Gegen Herrn Dr. X. wird auf die Maßnahme der Verwarnung erkannt."

Aus der Ürteilsbegründung ist folgendes bemerkenswert:

"Der Ehrenrat sah sich, besonders angesichts der erheblich abweichenden Auffassungen, wie sie in den Urteilen des Oberlandesgerichts und der Strafkammer E., schließlich auch in der Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts zum Ausdruck kommen, vor die Aufgabe gestellt, die Frage, welche Anforderungen an ein ärztliches Zeugnis zu stellen sind, damit es richtig ist, grundsätzlich zu prüfen. Dies führte zu folgendem Ergebnis:

1. Erster unabdingbarer Grundsatz muß es sein, daß der Arzt in keinem Punkte irgend etwas positiv Unwahres in einem ärztlichen Zeugnis bekundet, und zwar nicht nur insoweit, als sich das Zeugnis auf den Gesundheitszustand eines Menschen bezieht, sondern ganz allgemein auch in bezug auf irgendwelche anderen Angaben. Auch die Rücksicht auf die Schweigepflicht kann nicht dazu führen, den Arzt von dieser Wahrheitspflicht zu entbinden. Gerät der Arzt bei Be-

ET 10

esten mil

oide privi

les wegzi

E TOTAL

spites wi

ngehoben

tinte wa

E Es Wi

i durch o

= Gest

sem sold

elsgemäß

ing der

fire der

eilen ein

à phidate

etnen.

ie Annal

n unange

wurde

Stellt d

bung Ari

messen,

festgest

Willen

etwa ar

sachlich

barung

Beschein

line für

nfähigk

Ebenso

ihrunger

nng sei

me zerri

reitere le

Was sci

ingt, so

that an s

undern ei

e Schwar

logende k

er gleich

a könner

breagen

a Verlan

DVADGED

leasen ni

dwagen

tall self

1年4月

equit th

COLUMN

achtung dieses Grundsatzes in Gegensatz zu seiner Schweigepflicht, so hat er das Ausstellen eines Zeugnisses überhaupt abzulehnen. Dieser Grundsatz muß unbedingt und mit aller Schärfe gehandhabt werden. Er liegt im wohlverstandenen Interesse des Patienten und auch der Ärzte. Ein ärztliches Zeugnis würde seinen Wert überhaupt verlieren, und die schon in der Literatur geäußerten Bedenken, ob ein ärztliches Zeugnis eine zuverlässige Grundlage sei, würden gerechtfertigt, wenn dieser Grundsatz nicht streng durchgeführt würde. Auch der Patient kann nur ein Interesse daran haben, daß ein ärztliches Zeugnis geachtet wird, weil sein Inhalt wahr ist.

2. Erheblich schwieriger ist die Frage zu beurteilen, ob der Arzt seine Wahrheitspflicht dadurch verletzt, daß er es unterläßt, einen ihm bekannten Tatbestand in das von ihm erforderte Zeugnis aufzunehmen.

Bereits aus dem eben festgestellten Grundsatz, daß ein Arzt niemals etwas positiv Unwahres bekunden darf, ergibt sich, daß er in solchen Fällen, in denen nach bestimmten Krankheitszuständen, auch in der Vergangenheit, oder körperlichen Befunden, gefragt wird, wie z. B. bei Zeugnissen für Versicherungsgesellschaften, es nicht unterlassen darf, die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Ein Verschweigen eines bekannten Tatbestandes auf eine positive Frage würde dem Bekunden einer positiven Unwahrheit gleichkommen. Bei einer sehr großen Anzahl von Zeugnissen, wie sie in der Praxis erfordert werden, werden jedoch bestimmte Fragen nicht gestellt. Wie auch sonst kann ein Unterlassen auch hier nur dann zu einer zu beanstandenden Unrichtigkeit" führen, wenn man eine Rechts- oder Standespflicht zum Handeln, also zur Aufnahme dieses Tatbestandes in das ärztliche Zeugnis, feststellen kann. Ein allgemeiner Satz, der es erlauben würde, jeden Einzelfall mit Sicherheit zu entscheiden, kann bei der Vielfalt der hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht aufgestellt werden. Vielmehr hat der Arzt in jedem Falle, und ganz besonders in Grenzfällen, die zu Bedenken Anlaß geben können, eine sorgfältige Prüfung unter Abwägung der ihm bekannten Verhältnisse anzustellen. Hierbei hat der Arzt zu beachten, einerseits seine Pflicht, dem Patienten zu helfen und die Verschwiegenheit zu wahren, andererseits das Interesse des Empfängers des Zeugnisses. Dieses letztere Interesse ist naturgemäß neben der Erwartung, nichts positiv Unwahres aus dem Zeugnis zu entnehmen, häufig auch darauf gerichtet, Genaueres über Art und Ursache eines Krankheitszustandes und über sonstige Dinge zu erfahren, die zu dem Zustand des Patienten in Beziehung stehen.

Es kann nun sicherlich nicht angenommen werden, daß der Arzt im Regelfalle verpflichtet ist, alles, was er bei der Untersuchung des Patienten wahrnimmt, im Zeugnis zu offenbaren. Hieran besteht in der großen Mehrzahl der Fälle überhaupt kein Interesse, oder mindestens kein schutzwürdiges Interesse. Niemand wird z. B. bezweifeln, daß ein Arbeitgeber, mag er auch eine Behörde sein, kein Interesse hat, in einem ärztlichen Zeugnis, das wahrheitsgemäß die Fraktur eines Beines und damit Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, auch noch zu erfahren, daß der Patient vielleicht außerdem an einer Grippe leidet, oder an einem Magenleiden, oder daß der Patient diese oder jene Krankheit einmal durchgemacht hat. Schon hieraus ergibt sich, daß der Arzt in

zahlreichen Fällen berechtigt ist, über Wahrnehmungen zu schweigen, ohne die Richtigkeit seines Zeugnisses in Frage zu stellen, einfach deshalb, weil der Empfänger nach dem Zweck des Zeugnisses kein Interesse an einer vollständigen Mitteilung aller Wahrnehmungen hat.

Schwieriger wird die Entscheidung in solchen Fällen, in denen eine Offenbarung von Dingen, die in Beziehung zu der Art und Dauer der Krankheit stehen, erkennbar im Interesse des Empfängers des Zeugnisses liegt, und andererseits den Interessen des Patienten und damit der dem Arzt auferlegten Schweigepflicht zuwiderläuft.

Der einfachste Weg für den Arzt wäre der, in jedem Konfliktsfall die Ausstellung eines Zeugnisses abzulehnen. Eine solche Lösung wäre zwar bequem, würde aber wiederum der ersten Pflicht des Arztes, zu heilen und zu helfen, nicht gerecht werden. Sicher ist es gerade in solchen Konfliktsfällen für die Heilung des Patienten sehr häufig, wenn nicht fast immer, erforderlich, daß er ein ärztliches Zeugnis erhält, beispielsweise um sein Ausbleiben von der Arbeit zu rechtfertigen, oder eine Kur zu erlangen. Der Arzt kann sich also nicht einfach weigern, in solchen Fällen ein Zeugnis auszustellen. Er muß sich deshalb der sicherlich verantwortungsvollen und schwierigen Aufgabe unterziehen, die beiderseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Ausgangspunkt kann für den Arzt nur der für ihn erkennbare Zweck sein, zu dem das Zeugnis dienen soll. Der Arzt ist hienach verpflichtet, seine Wahrnehmungen so weit in das Zeugnis aufzunehmen, als sie unerläßlich sind, um den Zweck des Zeugnisses zu erfüllen. Andererseits ist der Arzt berechtigt, all das in Erfüllung seiner Pflicht zur Verschwiegenheit wegzulassen, was nicht notwendig ist, um diesem Zweck zu genügen. An sich ist es gerade bei einem Zeugnis, das den Zweck hat, die Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen, nicht erforderlich, überhaupt die Krankheit zu erwähnen. Ein solches Zeugnis kann sich durchaus darauf beschränken, eben nur die Schlußfolgerung aus dem Untersuchungsbefund, nämlich die Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen. Andererseits ist es für den Zweck des Zeugnisses häufig wünschenswert und auch vom Standpunkt des Patienten tragbar, wenigstens das wesentliche Krankheitsbild in das Zeugnis aufzunehmen. Es handelt sich hier um eine allgemeine Ubung. Wollte man das Krankheitsbild überhaupt weglassen, so könnte dies gerade belastend in bezug auf den Patienten wirken, weil man denken könnte, er habe etwas zu verbergen.

Nach dem seither Ausgeführten ist der Arzt also grundsätzlich berechtigt, in derartigen Zeugnissen, die die Arbeitsunfähigkeit bescheinigen sollen, ein wesentliches Krankheitsbild zu bescheinigen, das der objektiven Wahrheit entsprechend die Arbeitsunfähigkeit bedingt. Das ist erforderlich, aber auch ausreichend, um dem Zweck des Zeugnisses zu genügen.

Dagegen würde es einer gerechten Abwägung der Interessen nicht entsprechen, nun vom Arzt zu verlangen, daß er darüber hinaus auch weitere Wahrnehmungen, sei es des körperlichen oder seelischen Befundes beim Patienten selbst, sei es sonstiger Umstände, die in Beziehung zu dem Gesundheitszustand stehen, in das Zeugnis aufnimmt. Auch die private Sphäre des Patienten ist schutzwürdig. Man kann grundsätzlich sagen, daß diese private Sphäre geachtet

Temples .

to Berlin

100 S 100 S 100 S

N Sport

della

対対は

de legan

des home

在 在 五 100

opiss in

begon, vis

feling (e.)

er, erlerista

spielsveir I

Meriga is

als sie 118

htist, all to

genheit Vil

deser la

einen Zen

keit zu bei

E Krunibel

h durchest i

geranj mi

elts: Ship

den Zweit

och von Sa

ns das vee

frusher

Ubung Web

Western.

and det his

hade shed

det Ant is

ESPISE.

ED 612 986

das des des

eitsmiligh usreiteit s

Abvisor

Ard II I

selide!

states.

ANDESS

No la

werden muß, soweit nicht zwingende Gründe bestehen, solche privaten Dinge zu offenbaren. Im Regelfall ist also auch der Arzt berechtigt, in einem solchen Zeugnis alles wegzulassen, was nicht erforderlich ist, um die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit zu begründen - immer vorausgesetzt, daß überhaupt eine Begründung gegeben wird -.. Ganz deutlich muß hiebei jedoch hervorgehoben werden, daß die im Zeugnis angegebenen Gründe wahr sein müssen, und auch insofern wahr sein müssen, daß sie für sich allein genügen, um die bescheinigte Schlußfolgerung, so insbesondere die Arbeitsunfähigkeit, zu begründen.

Das Gesagte soll an Beispielen weiter erläutert werden: Es wäre dem Arzt nicht gestattet, wegen einer harmlosen Erkältung, die keine Arbeitsunfähigkeit herbeiführt, eine Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen, die durch ganz andere Ursachen, beispielsweise durch eine Geschlechtskrankheit, hervorgerufen wird. In einem solchen Fall gibt es nur die Möglichkeit, wahrheitsgemäß die Geschlechtskrankheit als Ursache der Arbeitsunfähigkeit zu nennen, oder von einer Begründung der Arbeitsunfähigkeit überhaupt abzusehen. Wäre der Patient mit keiner dieser beiden Möglichkeiten einverstanden, so bliebe dem Arzt nichts übrig, als pflichtgemäß das Ausstellen eines Zeugnisses abzu-

Andererseits ergeben die folgenden Beispiele, daß die Annahme einer Pflicht zu umfassender Offenbarung zu unangemessenen Ergebnissen führen und die private Sphäre des Patienten ohne Grund Dritten preisgeben würde:

Stellt der Arzt zu Recht wegen einer Lungenentzündung Arbeitsunfähigkeit fest, so wäre es nicht angemessen, von ihm zu verlangen, eine etwa gleichzeitig festgestellte Gonorrhoe in das Zeugnis gegen den Willen des Patienten aufzunehmen, auch wenn man etwa annehmen könnte, daß der Arbeitgeber selbst aus sachlichen Erwägungen ein Interesse an der Offenbarung einer solchen Krankheit hätte. Der Zweck der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit ist erfüllt und eine für sich allein ausreichende Ursache der Arbeitsunfähigkeit ist angegeben.

Ebenso wäre es unangemessen, von dem Arzt Ausführungen zu verlangen, eine chronische Magenerkrankung sei auf Verhältnisse der Umwelt, beispielsweise eine zerrüttete Ehe, schlechte Wohnverhältnisse, oder weitere leicht denkbare Umstände zurückzuführen.

Was schließlich den Fall der Schwangerschaft anlangt, so muß beachtet werden, daß die Schwangerschaft an sich keine Störung der Gesundheit bedeutet, sondern eine physiologische Erscheinung. Liegt neben der Schwangerschaft eine die Arbeitsunfähigkeit bedingende krankhafte Erscheinung vor, so wird man auch hier gleichermaßen den Arzt nicht für verpflichtet halten können, neben der eigentlichen Krankheit auch die Schwangerschaft zu erwähnen, selbst dann nicht, wenn der Verlauf und die Dauer der Krankheit durch die Schwangerschaft beeinflußt wird. Gewiß sind hier die Grenzen nicht leicht zu finden. Läge der Fall so, daß die Schwangerschaft selbst nicht normal verläuft und demgemäß selbst eine Störung der Gesundheit hervorruft. ohne daß weitere Krankheitsbilder auftreten, so kann der Arzt, wenn er schon eine Begründung in seinem Zeugnis über die Ursache der Arbeitsunfähigkeit gibt, gezwungen sein, die Schwangerschaft zu nennen, weil

es eine andere Begründung in Wahrheit nicht gibt. Es wäre unrichtig und pflichtwidrig, in einem Zeugnis die tatsächlich vorhandene Arbeitsunfähigkeit nun mit irgendeiner in Wahrheit gar nicht bestehenden anderen Krankheit zu begründen, obwohl die ausschließliche Ursache in einer nicht normal verlaufenden Schwangerschaft liegt.

Wollte man über diese dargelegten Grundsätze hinaus eine Offenbarungspflicht des Arztes annehmen, so würde das neben der nicht angemessenen Preisgabe der privaten Sphäre des Patienten außerdem auch einen im Interesse der Volksgesundheit höchst unerwünschten Riß in dem notwendigen Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient zur Folge haben. Ein solches Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient kann nur bestehen bleiben, wenn der Patient weiß, daß der Arzt auch bei Ausstellung von Zeugnissen die ihm anvertrauten Dinge nicht preisgibt, soweit dies nicht ganz unerläßlich ist. Auch den berechtigten Interessen der Empfänger ist mit vorstehenden Grundsätzen Genüge getan. Der Empfänger erreicht, daß er ein wahrheitsgemäßes Zeugnis erhält, das ihn über das unterrichtet, was er für seine Zwecke unbedingt nötig hat. Auch der Empfänger eines Zeugnisses muß sein Interesse mit dem des Patienten abwägen und kann nicht erwarten, daß er nur deshalb, weil beispielsweise Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, oder auch eine Erholungskur begründet werden soll, in noch weiterem Umfang über die private Sphäre des Patienten unterrichtet wird, als dies der Zweck des Zeugnisses unbedingt erforderlich macht. Wenn für den Empfänger in besonderen Fällen ein Interesse daran besteht, ein umfassenderes Bild über den körperlichen oder seelischen Zustand des Patienten zu erhalten, oder gar über noch weitere Umstände, die für den Gesundheitszustand des Patienten von Bedeutung sind, so muß ein Zeugnis unter besonderer Angabe des weiteren Zweckes, und insbesondere unter Angabe, über welche Dinge das Zeugnis sich aussprechen soll, verlangt werden, wie dies z. B. bei Zeugnissen und Gutachten, die bei Gericht zum Beweis von vielerlei Verhältnissen benötigt werden, der Fall sein wird. Ahnliches auch für den Regelfall für die Richtigkeit eines Zeugnisses zu verlangen, geht zu weit. Der Empfänger der üblichen kurzen Zeugnisse, beispielsweise über Arbeitsunfähigkeit, kann auch nicht erwarten, daß ein solches Zeugnis in jeder Richtung vollständig ist, und etwa den Schluß ziehen, daß weitere Ursachen der angegebenen Krankheit oder sonstige die Krankheit beeinflussenden Umstände nicht vorhanden seien, wenn sie nicht im Zeugnis erwähnt sind. Er muß vielmehr damit rechnen, daß ein derartiges Zeugnis gerade kein in jeder Hinsicht vollständiges Bild über alle für die Gesundheit des Patienten wesentlichen körperlichen und seelischen Umstände oder sonstige Dinge gibt, die mit der bezeugten Krankheit in Beziehung stehen. Etwas Derartiges kann nur von einem umfassenden Gutachten erwartet werden, das sich eine solche Vollständigkeit beilegt.

Prüft man den hier vorliegenden Tatbestand nach den eben erörterten Grundsätzen, so ergibt sich:

Das Zeugnis I ist nach seinem genauen Wortlaut nicht glücklich abgefaßt, wie auch Dr. X. anerkennt. Der Ausdruck "bei" läßt nicht genügend erkennen, daß die nervösen Störungen gerade das wesentliche Krank-

四班》

die Be

de desi

ss gestel

In X h

No vale

rieden, di

mm. Et 1

m der

dwanger

int wer

de ihm (

Is m ve

er e

Die Dis

ologie u

e Jahren

intersuch

id die

trankheit

dellt, ha

derjenige

Diskrepe

ders bei

schenV

die Eri

Kropfpi

laxe ein

nögliche

en in de

tenkropf

ing, ern

ni mõcht

readen.

makheit

1 Die

DieSchi

om gute

Design Design

tendlage

estellt.

4 der

er Uniers

of each

der Verfie den Gleicht den Gleicht Lein K

ingen tuna

也油

heitsbild der Patientin waren. Immerhin wird man insoweit nicht geradezu von einer Unrichtigkeit sprechen können. Es muß berücksichtigt werden, daß der Arzt in der täglichen Praxis bei Ausstellung eines solchen Zeugnisses nicht die nötige Zeit und Ruhe hat, um nun jeweils die absolut treffende Ausdrucksweise zu finden. Man kann hier nicht die Anforderungen an die Präzision des Ausdruckes stellen, wie sie etwa bei einer wissenschaftlichen Veröffentlichung oder einem umfangreichen Gutachten angebracht ist. Es ist auch nicht ersichtlich, daß etwa die Wahl der Worte: "bei neurovegetativer Reizkonstitution" den Zweck einer Irreführung gehabt hätte.

Der Ehrenrat kam auf Grund des eigenen Eindruckes von der Zeugin, ebenso wie die Strafkammer des Landgerichts E. und das Zeugnis von Dr. M. vom 29. Januar 1952, zu der Überzeugung, daß tatsächlich ein Krankheitsbild auf nervöser Grundlage bei der Patientin bestand, als sie Dr. X. untersuchte. Es ist also kein Grund denkbar, warum Dr. X dies nicht etwa noch deutlicher hätte im Zeugnis zum Ausdruck bringen können. Wenn er die unpräzise Ausdrucksweise wählte, so ist dies nach den gesamten Umständen auch subjektiv nicht absichtlich geschehen.

Dr. X. war nicht verpflichtet, die von ihm wahrgenommene Schwangerschaft ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. Dies ergibt sich aus den oben aufgestellten Grundsätzen. Eine Frage in bezug auf die Schwangerschaft war nicht an Dr. X. gestellt. Er hatte auch nicht ein allgemeines vollständiges Gutachten über den körperlichen Zustand der Patientin abzugeben. War die Patientin tatsächlich an einem grippalen Infekt erkrankt, wies sie außerdem ein nervöses Krankheitsbild auf, wie anzunehmen ist, und waren diese Krankheitserscheinungen so stark, daß sie für sich allein eine Arbeitsunfähigkeit hervorriefen, wie ebenfalls nicht widerlegt werden kann, so war die von Dr. X. gegebene Begründung der Arbeitsunfähigkeit richtig und ausreichend, da es nicht unerläßlich war, eine weitere Begründung für die Arbeitsunfähigkeit zu geben.

Mit Recht ist deshalb nach Auffasssung des Ehrenrates Dr. X. von dem Urteil der Strafkammer des Landgerichts E. freigesprochen worden.

Soweit das Oberlandesgericht gegen diese Erkenntnis der Strafkammer in E. Bedenken erhebt, konnte ihm der Ehrenrat nicht folgen. Der Senat vermißt insbesondere die Berücksichtigung des Gesichtspunktes, daß die ausgestellten Gesundheitszeugnisse den Eindruck entstehen ließen, als sei der festgestellte grippale Infekt in Verbindung mit der neuro-vegetativen Reizkonstitution die alleinige erkennbare Ursache der langen Erholungsbedürftigkeit, während in Wahrheit auch nach Wissen des Dr. X. sehr wesentlich die Schwangerschaft die Konfliktslage und damit das nervöse Krankheitsbild habe entstehen lassen.

Diese Ausführungen scheinen zu übersehen, daß der Arzt ja nichts darüber bescheinigt hat, auf welchen Ursachen nun die festgestellten Krankheiten beruhten. Es war von ihm auch nicht gefordert worden, ein Zeugnis über diese Ursachen abzugeben. Der Empfänger des Zeugnisses konnte über die Ursache des grippalen Infektes und des nervösen Krankheitsbildes aus dem Zeugnis nichts entnehmen. Er konnte sich über diese Ursachen alles oder nichts denken. Der Inhalt des Zeugnisses konnte insoweit auch keinen falschen Eindruck

hervorrufen. Die Auffassung des Senats scheint — nach Meinung des Ehrenrats — zu Unrecht zu unterstellen, der Empfänger habe davon ausgehen können, daß das Zeugnis über weitere Umstände Auskunft gibt, die nicht unerläßlich sind, um die Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen. Wollte der Empfänger über diese Ursachen Näheres erfahren, so hätte er ein Zeugnis anfordern müssen, das sich hierüber aussprach.

In dem Zeugnis wird auch nicht zum Ausdruck gebracht, daß die bezeugten Krankheitsbilder die alleinige Ursache der Arbeitsunfähigkeit und Erholungsbedürftigkeit seien. Man muß auch von dem Empfänger von Zeugnissen verlangen, daß er die Zeugnisse aufmerksam liest und sich über Ursachen der Erkrankungen keine Vorstellungen macht, die nicht durch den positiven Wortlaut des Zeugnisses gestützt sind. Er darf also nicht annehmen, daß weitere Krankheiten oder sonstige Umstände und Ursachen der bescheinigten Krankheit nicht vorhanden sind, wenn über sie nichts gesagt ist.

Zudem waren nach den oben getroffenen tatsächlichen Feststellungen des Ehrenrats, die den Feststellungen der Strafkammer im wesentlichen entsprechen, die von Dr. X. bezeugten Krankheitserscheinungen für sich allein schwerwiegend genug, um die Arbeitsunfähigkeit und Erholungsbedürftigkeit zu begründen.

Es lag hienach keine zwingende Veranlassung vor, die Schwangerschaft als fernerliegendes Glied der Kausalkette zu erwähnen.

Gleichwohl war Dr. X. ein wesentlicher Vorwurf nicht zu ersparen. Das Zeugnis III enthält neben der Bescheinigung, daß ein Erholungsurlaub von weiteren vier Wochen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sei, folgenden Satz:

"Es wird empfohlen, denselben in mittlerer Höhenlage — etwa Schwarzwald — zu verbringen."

Diese Empfehlung einer Maßnahme der Therapie war an sich für den Empfänger gleichgültig, da es ja nicht in Frage kam, daß er irgendwie auf die Therapie einwirkte oder sie unterstützte. Dieser Rat war auch nicht erforderlich, um den sonstigen Inhalt des Zeugnisses zu begründen. Dr. X. wußte, daß die Patientin schon bei der ersten Untersuchung den größeren Teil der Schwangerschaft hinter sich hatte und in naher Zeit ihrer Entbindung entgegensah. Hätte er sich dies vergegenwärtigt, so war es klar, daß ein Erholungsurlaub im Schwarzwald überhaupt nicht in Betracht kam. Objektiv war diese Empfehlung nicht durchführbar. Sie enthielt eine Irreführung, da der Empfänger aus ihr entnehmen mußte, daß es für die Patientin nach Wissen des Arztes richtig und auch möglich sei, den Erholungsurlaub im Schwarzwald zu verbringen.

Eine solche Irreführung erfüllt zwar nicht den Tatbestand des § 278 StGB., weil es sich bei dieser Empfehlung nicht um ein Zeugnis über den Gesundheitszustand handelt. Es ist aber Standespflicht für den Arzt, irreführende Ausführungen jeglicher Art in einem ärztlichen Zeugnis unbedingt zu vermeiden "und nach bestem Wissen nur seine ärztliche Überzeugung auszusprechen" (§ 8 der Berufsordnung).

Die Verteidigung des Dr. X., er habe sich nicht vergegenwärtigt, daß die Geburt bevorstand, und sich den Zeitpunkt der Entbindung überhaupt nicht ausgerechnet und vorgestellt, kann ihn nicht entscheidend entlasten. Er hatte tatsächlich die Schwangerschaft festgestellt und hätte unbedingt erkennen müssen, daß in Anbetracht

Willett

· 图 - 图

I Charles

はなない

がははない

orden miss

Austral p er de alem bolomphete Empliage u

nice state

n oder senio plen Krussi hts gesapi is en tetsäälä

Festalism atsprechen, in mongen fir in meiteonläiger

62

Vennissa andes Giel ir

r Vorwalist en der Besti weiteren t

Lrbeltsfilti

n in mile na verbrie

s The spen

de es por

var and un les lespe

entin schull eil der Schull Zeit ihre St

vergegen:

magnified a

Lam Chica E. Sie et al. E and Mon Lam Ethica

nicht des la ei diese for Gesunde i für des ich in einem ich und sad le sugung esse

ind side in

AUSTENNES!

ad states

a Appete

der sehr weit fortgeschrittenen Schwangerschaft seine Empfehlung nicht am Platze war und irreführend wirken mußte. Bei Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses müssen aber an die Sorgfaltspflicht hohe Anforderungen gestellt werden; § 8 der Berufsordnung spricht von "größter Sorgfalt". Dazu kommt noch folgendes:

Dr. X. hat es, wie sich aus den Ausführungen ergibt, zwar unterlassen können, die Schwangerschaft zu erwähnen, ohne damit das Zeugnis unrichtig werden zu lassen. Er wußte aber andererseits gerade aus dem ihm von der Patientin geschilderten Konflikt, daß die Schwangerschaft auf Wunsch der Patientin nicht erwähnt werden sollte und in Beziehung zu den nervösen Krankheitserscheinungen stand. Dieser Tatbestand legte ihm die Verpflichtung auf, mit "größter Sorgfalt" alles zu vermeiden, was geeignet war, den Tatbestand

der Schwangerschaft zu unterdrücken. Bei einer Empfehlung, zur Erholung den Schwarzwald aufzusuchen, mußte er sich darüber im klaren sein, daß der Empfänger des Zeugnisses annehmen konnte, Umstände, die eine solche Erholung ausschlossen, wie eine Schwangerschaft, seien nicht vorhanden.

Es war hienach festzustellen, daß Dr. X. bei der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses nicht mit der größten Sorgfalt verfahren ist, und daß er es an der von ihm erforderten gewissenhaften Ausübung seines Berufes fehlen ließ. Hienach hat er gegen §§ 8 und 1 der BO. verstoßen. Es mußte gegen ihn auf eine Maßnahme erkannt werden. Der Ehrenrat hat die Maßnahme der Verwarnung für geboten und ausreichend erachtet.

Das Urteil hat Rechtsgültigkeit.

Dr. Dobler, Schorndorf

Der endemische Kropf in Württemberg und seine Prophylaxe

Von Dr. med. Gerhard Martius, Tübingen

Die Diskussion über Probleme der Schilddrüsenpathologie und insbesondere des Kropfes ist in den letzten Jahren wieder lebhafter geworden. Experimentelle Untersuchungen mit radioaktivem, sog. markiertem Jod, die klinische Anwendung thyreostatischer Stoffe wie auch die Erkennung der Karies als Fluormangelkrankheit, die uns vor ähnliche Fragen der Prophylaxe stellt, haben hier befruchtend gewirkt. Dennoch wird derjenige, der die Literatur verfolgt, eine auffällige Diskrepanz nicht übersehen können, und zwar besonders bei dem Vergleich der schweizerischen und deutschen Veröffentlichungen. Während erstere bereits über die Erfolge einer fast dreißigjährigen systematischen Kropfprophylaxe berichten, stehen in den deutschen Arbeiten noch immer die Frage, ob eine Kropfprophylaxe eingeführt werden soll, und der Hinweis auf die möglichen Gefahren einer solchen Prophylaxe im Vordergrund. Diese Tatsache wie die in den letzten 31/2 Jahren in der Tübinger Frauenklinik mit dem Neugeborenenkropf gesammelten Erfahrungen geben Veranlassung, erneut zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Dabei möchte ich mich vor allem an den praktischen Arzt wenden, dem in besonderem Maße die Aufgabe der Krankheitsprophylaxe zufällt.

1. Die Häufigkeit der Kröpfe:

Die Schilddrüsenuntersuchung bei Neugeborenen gibt einen guten Einblick in die Häufigkeit des Kropfes in einem bestimmten Gebiet, da die Struma congenita die Grundlage für die Entstehung des Erwachsenenkropfes darstellt. Aus diesem Grunde wurde seit der Einrichtung der Neugeborenenstation bei allen Kindern bei der Untersuchung nach der Geburt und bei der Entlassung auch der Schilddrüsenbefund notiert. Die Ergebnisse der Untersuchung an 2658 Neugeborenen wurden vom Verfasser (1) an anderer Stelle ausführlich veröffentlicht. Tab. 1 zeigt, daß sich bei 21,33% von allen Kindern Schilddrüsenvergrößerungen im Sinne einer angeborenen Struma fanden. Bei Ausschluß aller Kinder, deren Mütter ihren Wohnsitz außerhalb von Württemberg

haben, erhöht sich die Frequenz auf 28,99 %. Zum Vergleich sind in der Tab. 1 die Befunde von 100 Neuge-

Tabelle 1: Schilddrüsenbefunde bei 2658 Neugeborenen (Gruppierung der Befunde in Anlehnung an einen Vorschlag von Wespi [2])

	Tübingen	91,00 % 7,00 %		
Nicht fühlbar Eben fühlbar	73,18 °/ ₀ 5,49 °/ ₀			
Summe der normalen Befunde	78,67 %	98,00 %		
Fühlbar Deutlich fühlbar Sichtbar	6,51 °/e 6,28 °/e 8,54 °/e	2,00 %		
Summe der pathol. Befunde	21,33 %	2,00 0/0		

borenen der Göttinger Frauenklinik, also einer kropfarmen Gegend angegeben.

In der gleichen Zeit fanden sich bei 2138 Müttern der Tübinger Klinik 36,16% Schilddrüsenvergrößerungen im Sinne eines echten Kropfes. Alle Schwangerschaftsvergrößerungen der Schilddrüse, die sich auch in kropfarmen Gegenden finden lassen, wurden dabei zu den "normalen Schilddrüsen" gezählt. Besonders auffällig war, daß bereits 2,76 % der Mütter strumektomiert waren, wobei zu bedenken ist, daß es sich bei den Patientinnen der Wochenstation vorwiegend um jüngere Frauen handelt. 20,34 % der strumektomierten Frauen hatten bereits eine Rezidivstruma.

Auf Grund dieser Zahlen besteht kein Zweifel, daß es gerechtfertigt ist, Württemberg als endemisches Kropfgebiet zu bezeichnen. Untersuchungen über die geographische Verteilung der Strumen haben ergeben, daß es in diesem Bezirk keine wirklich kropffreien Gebiete gibt. (Tab. 2.)

Tabelle 2: Häufigkeit der Neugeborenenstrumen in einzelnen Kreisen (bezogen auf die Gesamtzahl der aus diesen Kreisen stammenden Neugeborenen)

Balingen	37,5 %	Horb	56,3 %
Böblingen	38,2 %	Nürtingen	50,0 %
Calw	23,3 %	Reutlingen	29,2 %
Hechingen	24,8 %	Tübingen	29,4 %

哥19

d 185 das

Election.

ktotekn

ni iropiar

niden Ko

Sed in di

四曲四 Mar mit o

minnelen

as Jod

a smooth o

a Sedim

niegend

d nehr

mi deber

ibes Kro

intweske

Naben e

nin-A-l

impfnoxe

er noch

lene, wi

na Kröp

and in e

ien dicht

en. Hiera

bei gest

eine aus

gang des

so dañ e

schen erlaub

die Fr

lichkeit

den, al

Tusātzli

eschrät

ein Wor

iese d

In Abb.

onell te Entstel

etalen Kr Seiche E

bache, o

nender a

der Kind

Die Von date an derschied derschied

2. Die Bedeutung des Kropfes für den Träger:

Bereits die Struma congenita kann zu schweren gesundheitlichen Schädigungen führen, und zwar sowohl unter der Geburt wie auch zu Beginn der Neugeborenenzeit (Tab. 3). Durch Kompression der Halsgefäße bei starker Flexion des Kopfes, durch häufigeres Auftreten von Deflexionslagen und durch Tentoriumrisse infolge der öfter notwendigen entbindenden Operationen wird das Kind unter der Geburt vermehrt gefährdet. Nach der Geburt stehen Asphyxien durch Tracheakompressionen, Trinkschwierigkeiten durch Schluckstörungen, Lungenatelektasen mit der Gefahr der Pneumonieentstehung sowie Adaptationsstörungen des Kropfherzens im Vordergrund. Aschoff (3) berichtet 1927, daß in Endemiegebieten 4% aller Kinder an einer Struma sterben. Wenn wir in den letzten Jahren nur noch selten derartige, schwere kindliche Schädigungen durch einen angeborenen Kropf gesehen haben, so liegt das wohl daran, daß die großen angeborenen Strumen infolge der Verbesserung der Schwangerenhygiene fast ganz verschwunden sind. Es sei hier nur an die weitere Verbreitung von Seefisch-Geschäften und an den dadurch bedingten größeren Konsum von Fisch auch durch die inländische Bevölkerung erinnert. Dennoch behält die Struma congenita uneingeschränkt ihre Bedeutung, und zwar als Grundlage des Erwachsenenkropfes.

Die große Zahl der möglichen gesundheitlichen Schädigungen, die im späteren Leben infolge eines Kropfes oder mit ihm gemeinsam auftreten können, zeigt ebenfalls die Tab. 3. Auch hier stehen die mechanischen Einflüsse im Vordergrund. Atemstörungen (Kropfasthma), Stridor, chronische Bronchitis und Lun-

Tabelle 3: Gesundheitliche Störungen durch den Kropf und die mit ihm verwandten Zustände

I. Struma congenita

- a) Intrauterine Störungen:
- Kompression der Halsgefäße

Deflexion des Kopfes

Asphyxien Deflexionshaltungen

- b) Häufung geburtshilflicher Operationen: Folge der unter a) genannten Hirnblutungen

c) Postpartale Störungen:

Tracheakompression

Asphyxien Atelektasen Pneumonien

Oesophaguskompression

Kropfherz

Trinkschwierigkeiten Adaptationsstörungen

d) Grundlage für die Entwicklung des Erwachsenenkropfes.

II. Der Kropf im späteren Leben

a) Tracheastörungen:

Verdrängung und Stenosierung

Atemnot Stridor chronische Bronchitis

Emphysem

Tracheomalazie

b) Herzs!örungen:

Erstickung

Abflußstauung der Jugularvenen Uberlastung des kleinen Kreislaufes

Kropfherz

c) Störungen des Nervus recurrens:

Stimmbandlähmung

d) Karzinomentstehung: e) Kropfoperation:

Struma maligna

0,4-1 % Mortalität Recurrenslähmung Tetanie

III. Myxödem und Kretinismus

Körperliche und geistige Unterentwicklung:

Schilddrüsenzwerg Taubstummheit Geistesschwäche Idiotie

genemphysen sind in endemischen Kropfgebieten bekannte Erscheinungen. Durch Abflußstauung aus den Kopfvenen und durch Überlastung des kleinen Kreislaufes kann es zum mechanischen Kropfherz kommen. Ebenso ist erwiesen, daß in strumös veränderten Schilddrüsen häufiger Karzinome auftreten als in normalen, die Struma maligna in Kropfgebieten also häufiger vorkommt (Zaunbauer (4)). 90% aller Schilddrüsenkarzinome entstehen aus einem Knotenkropf. All diese Komplikationen zwingen nicht selten aus vitaler Indikation zur Kropfoperation.

Auch der Kretinismus findet sich in Gegenden, in denen der Kropf endemisch auftritt, gehäuft, da die Schilddrüse als innersekretorische Drüse den gesamten Stoffwechsel und damit sowohl die körperliche wie die geistige Entwicklung beeinflußt. Morel hat daher auch den Kropf als das erste Stadium auf dem Wege zum Kretinismus bezeichnet. Von den leichteren Störungen einer geringen Beeinträchtigung der Intelligenz bis zum vollen Bild des Kretinismus mit Kleinwuchs, Hörstörungen und Geistesschwäche gibt es alle Übergänge, womit der Kropf für die betroffenen Länder auch zu einem sozialen Problem wird (Bauer (5)). Neuere Zahlen über das Vorkommen dieser Erscheinungen in der hiesigen Gegend liegen leider nicht vor. In einem Kreistagsbeschluß von Schwaben und Neuburg, also aus zwei benachbarten bayerischen Kreisen, aus dem Jahre 1937 heißt es jedoch, daß Schwaben die meisten Anstalten für Kretins und Taubstumme besitze (Fischler (6)).

Ich möchte glauben, daß diese wenigen Zahlen die dringende Notwendigkeit und keineswegs neue Forderung (Dennig (7), Naegeli (28)), sich auch in Württemberg mit den Problemen des Kropfes zu beschäftigen und so schnell wie möglich mit einer Prophylaxe zu beginnen, sehr deutlich zeigen.

3. Ätiologie und Pathogenese des Kropfes:

Von den zahlreichen, im Laufe der Jahre aufgestellten Kropftheorien, wie die Vererbungstheorie, die Infektionstheorie, die Kontakttheorie, die hydrotellurische Theorie oder die Bodenaufschluß- und Radioaktivitätstheorie, hat die Jodmangeltheorie am meisten Anerkennung gefunden. Einige Angaben mögen ihre Bedeutung zeigen.

Nach Wespi (8) beträgt die tägliche Jodaufnahme in kropfarmen Gebieten 100—200 7 im Vergleich zu 20—50 7 in kropfreichen Gegenden. Entsprechende Ergebnisse zeigten Untersuchungen von v. Fellenberg (9) über den Jod-gehalt der Nahrungsmittel und von McClendon (10) über den Jodgehalt des Wassers. Die Zunahme des Kropfes mit der Entfernung vom Meer findet neben dem geringen Jodgehalt der Nahrung im Inland ihre Erklärung auch im Jodgehalt der Luft; Erfurth (11) berichtet von einem Häufigerwerden der Kröpfe in Thüringen infolge einer Zunahme der jodarmen Ostwinde auf Kosten der jodreicheren Westwinde. Schließ-

taling.

S Mertin

atwiction.

Schrich

opfgebieten b Houng aus b

Heiner To-

Cen ber

indertes Still

is in some

so history

er Schillerin

kropi Alia

in Georgia

geblich die

e den geste

perlide ve i

tel be in

and den lie

ichteren Sin

der latelie

nit Kleirvii

nt es alle l'i

nen Linder

er (5). No

rscheinup

d vor he

Neubus 6

reisen, eus i

ben die mi

besitze (Fil

gen Zabler

egs nese fo

h auch in Bi

es du best

100 起加

ind miles gelther inige Angli

BLB

lich hat das sog. Naturexperiment im Kanton Waadt sehr zur Anerkennung des Jodmangels als Kropfursache beigetragen: Bircher war bei Untersuchungen über die Häufigkeit des Rekrutenkropfes eine scharfe Grenze zwischen kropfreichen und kropfarmen Gebieten aufgefallen, die, wie später erkannt wurde, der politischen Grenze zwischen dem Kanton Waadt und dem Kanton Fribourg entsprach. Dieser "politische Unter-schied in der Kropfhäufigkeit" fand schließlich seine Erklärung darin, daß der kropfarme Kanton Waadt eine eigene Saline mit einem von Natur aus jodhaltigen Salz besaß und so auf Grund des auch heute noch in der Schweiz bestehenden kantonalen Salzmonopols unerkannt die Bevölkerung mit einem "Jodsalz" belieferte. Im eigenen Material fanden wir ein umgekehrt proportionales Verhältnis der Kropfhäufigkeit zur Siedlungsgröße, was sich damit erklären läßt, daß die vorwiegend bäuerische Bevölkerung der kleinen Ortschaften höhere Kropffrequenz bei den Bauern im Vergleich zu den

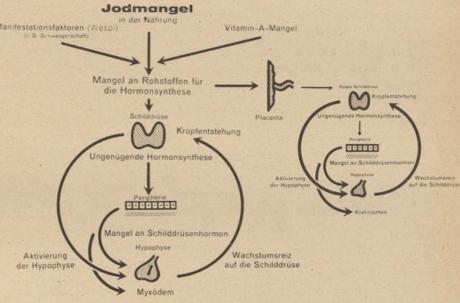
Handwerkerfamilien der gleichen Ortschaft finden. Neben dem Jodmangel hat Richard (13) auf die

Bedeutung des Vitamin-A-Mangels als Kropfnoxe hingewiesen. Manifestationsfaktoren (Wespi) Mit ihm lassen sich einige der noch offenen Probleme, wie das Auftreten von Kröpfen in Notzeiten und in einzelnen Gegenden dicht am Meer, erklären. Hierzulande ist jedoch bei gesunder Ernährung eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Vitamin A gewährleistet, so daß es vom rein praktischen Gesichtspunkt aus erlaubt erscheint, sich auf die Frage nach der Möglichkeit einer ausreichenden, aber ungefährlichen zusätzlichen Jodzufuhr zu beschränken. Zunächstaber ein Wort zur Pathogenese des Kropfes.

der Prophylaxe nur auf eine kleine Gruppe von Menschen in einem bestimmten Lebensalter; außerdem haftet ihr wie jeder Prophylaxe mit Tabletten der Nachteil an, daß sie nur ungern und daher auch oft unregelmäßig und nur schwer kontrollierbar durchgeführt wird. Die Gefahren sowohl der Uber- wie auch der Unterdosierung ergeben sich daraus ohne

Demgegenüber gewährleistet die sogenannte Jodsalz-oder Vollsalzprophylaxe, d. h. die Anreicherung des Speisesalzes mit einer anorganischen Jodverbindung in bestimmter Dosierung, eine gleichmäßige Jodverabfolgung an große Bevölkerungskreise unter Einschluß aller Altersklassen. Außerdem ermöglicht sie mit großer Sicherheit eine Begrenzung der Jodzufuhr, da dem Salzverbrauch eine natürliche Grenze gesetzt ist. Das Jod wird in Form von Jodkali dem Kochsalz zugesetzt, und zwar in einer Menge von 5 mg pro kg Salz. Die Dosierung ist so gewählt, daß bei ei-

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Kropfentstehung



In Abb. 1 wurde versucht, unter Zugrundelegung der "f un ktionellen Jodmangeltheorie von Wespi (14) die Entstehung sowohl des Erwachsenenkropfes wie auch des fetalen Kropfes nebeneinander darzustellen. Beiden liegt der gleiche Entstehungsmechanismus zugrunde, denen nur die Ursache, der Jodmangel, gemeinsam ist. Die Vorgänge im mütterlichen und fetalen Organismus sind nur insofern voneinander abhängig, als bei großen mütterlichen Kröpfen häufiger angeborene Strumen entstehen als bei gleicher Exposition bei kleinen mütterlichen Kröpfen, wie wir nachweisen konnten. Wahrscheinlich beruht dies auf einer stärkeren Filterwirkung der großen mütterlichen Kröpfe für das Jod, so daß das Jodangebot an die Frucht geringer wird (Verf. [1]). Dafür spricht auch, daß strumektomierte Frauen wieder seltener Kinder mit Kröpfen zur Welt bringen.

4. Die Prophylaxe des Kropfes:

Die Vorschläge für eine zusätzliche prophylaktische Jodzufuhr an die Bevölkerung in Endemiegebieten sind sehr unterschiedlich. Von ihnen haben die Jodierung der Luft in Schulen, die Jodanreicherung des Trinkwassers und die Jodanreicherung der Milch durch Verfütterung an das Vieh keine größere Bedeutung erreicht. Die in Süddeutschland nicht selten geübte sog. Schulprophylaxe mit Jodtabletten hat z. T. sehr schöne Erfolge gezeigt, doch beschränkt sich diese Art nem ausschließlichen Vollsalzgebrauch im Haushalt wie in der Lebensmittelindustrie mit einem täglichen Salzkonsum von 15-20 g etwa 60 7 Jod zusätzlich aufgenommen werden.

5. Die Jodsalzschädigungen:

Obwohl die angegebene Jodmenge nicht ausreichend ist, das Joddefizit in der Nahrung in Kropfendemiegebieten auszugleichen, hat es besonders in Deutschland, aber auch anfangs in der Schweiz an Kritik nicht gefehlt. Vor allem wurde immer wieder auf die Gefahr von Jodschäden in Form des Jodbasedow hingewiesen (Zimmermann (15), Herzfeld und Frieder (16), Gorlitzer von Mundy (17), Mühe (18), May (19), u. a.). Ohne Zweifel ist dies ein Dosierungsproblem. Die folgenden Zahlen mögen jedoch zeigen, daß zwischen den Joddosen der Vollsalzprophylaxe und den vielfach zu therapeutischen Zwecken verwendeten Mengen oder sogar den toxischen Dosen eine erhebliche Differenz besteht.

HEFT 10

derische

and de

miter ist.

ist die Al

inter with

né řenktic

in mit i

etradit.

peisesal

h blauw

preis bet

eres als

rogen w

Zu de eines E

chreibu

grach s

einem re

genomme geworder lober 19

Vesenthic School

Ramen. Wolanna Wolanna Wolan w Votrāle,

linne in

Unter .

SALKED ARE

the pay of the party of the pay o

Oben wurde gesagt, daß bei ausschließlicher Verwendung von Jodsalz für die Nahrung etwa 60 % Jod zusätzlich aufgenommen werden. Das bestehende Joddefizit von 100 bis 150 % wird damit also nicht einmal zur Hälfte ausgeglichen. Das heißt aber, daß bei einem Aufenthaltswechsel von Tübingen z. B., nach Hamburg die Jodaufnahme stärker gesteigert würde als durch den Übergang von gewöhnlichem Speisesalz auf Vollsalz. Weiterhin hat Bauer (6) errechnet, daß 3 Dutzend Heringe oder 1 kg Stockfisch mehr Jod enthalten, als dem Organismus in einem Jahr mit dem Vollsalz zugeführt wird. Wird das Jodsalz, wie es für unser Gebiet zunächst nicht anders zu erreichen sein wird, allein von der Hausfrau zum Kochen benutzt und nicht, wie es in der Schweiz fast überall der Fall ist, auch von der Lebensmittelindustrie, also zur Konserven-, Brot- und Wurstherstellung, so beträgt die täglich zusätzlich aufgenommene Jodmenge kaum mehr als 40 %. Diese Menge entspricht etwa der von der Bevölkerung im Jodbad Bad Hall täglich allein mit dem Trinkwasser aufgenommenen Quantität. Bei der präoperativen Basedowbehandlung, wie sie Plummer angegeben hat, wird dem Patienten mit 50 mg am Tag etwa die tausendfache Dosis verabfolgt, während die Vollsalzprophylaxe nur etwa 18 mg im Jahr anbietet. Ein Tropfen der nicht selten zur Schnupfenbehandlung verwandten Jodtinktur entspricht der monatlichen Jodaufnahme mit dem Vollsalz.

Von den Gegnern der Jodsalzprophylaxe wird diesen Zahlen entgegengehalten, daß in Kropfendemiegebieten eine viel stärkere Jodempfindlichkeit bestehe als in kropfarmen Gebieten. Dieser Tatsache wurde jedoch bei der Herstellung des Vollsalzes insofern Rechnung getragen, als die Dosierung so gewählt wurde, daß etwa nur ein Drittel des Joddefizits ersetzt wird. Andererseits ist aber die stärkere Jodempfindlichkeit wie der Kropf ohne Zweifel eine Folge des in diesen Gegenden bestehenden Jodmangels. Hierfür spricht, daß die Kropfhäufigkeit und das Auftreten von Hyperthyreosen häufig parallel geht (McClendon (10)). Es gelang sogar, durch eine Jodprophylaxe mit den Kröpfen auch die Neigung zu Hyperthyreosen herabzumindern, so daß zu erwarten ist, daß mitder Zeit durch die Vollsalzprophylaxe auch die stärkere Jodempfindlichkeit der Bevölkerung in Kropfgebieten zurückgehen wird.

Das Problem des sogenannten Jodbasedownach Vollsalzgen uß sei hier nur noch kurz gestreift, da erst vor kurzem Wespi (20) in einer Entgegnung auf die Arbeit von May (19) ausführlich zu diesem Thema Stellung genommen hat. Allein eine deutliche Zunahme der Hyperthyreosen über die spontane Morbidität hinaus rechtfertigt hier die Annahme eines kausalen Zusammenhanges, während die anamnestische Angabe des Jodsalzgebrauches dazu nicht ausreichend ist. Denn, je höher in einem Land der Vollsalzkonsum ansteigt, um so häufiger wird man auch in der Anamnese von Basedowkranken diese Angabe finden. Während in den bisherigen Veröffentlichungen über den Jodbasedow keine Angaben zu finden sind, daß die beobachteten Fälle in ihrer Häufigkeit von der spontanen Morbidität des Basedow abweichen, steht es außer Zweifel, daß es bis heute, nach fast dreißigjähriger Kropfprophylaxe in der Schweiz, zu keiner Zunahme des Basedow gekommen ist. Würde die Jodsalzprophylaxe auch nur eine geringe Zunahme der Hyperthyreosen bewirken, so müßte es heute, nachdem fast 4 Millionen Menschen in der Schweiz das Jodsalz so lange und z. T. in höherer Dosierung nehmen, dort von Basedowikern wimmeln.

Die derzeitige Jodsalzprophylaxe in Württemberg:

Die erschreckend hohe Zahl der angeborenen und mütterlichen Schilddrüsenvergrößerungen veranlaßten uns, den Versuch zu machen, durch Befragung der Patienten einen Einblick in den Jodsalzverbrauch der Bevölkerung zu gewinnen. Tab. 4 zeigt die ersten Ergebnisse: von 492 Patienten der Wochenstation haben nur 2 Jodsalz genommen, und zwar eine Patientin früher

Tabelle 4: Jodsalzgebrauch von 492 Patienten der Wochenstation

Gesamtzahl der Befragten	492	
Jodsalzgebrauch vor der Schwangerschaft	1)	= 0,41 %
Jodsalzgebrauch in der Schwangerschaft	1	
Angehorene kindliche Krönfe	177	= 35.98 97 ₀

vor der Schwangerschaft nach einer Strumektomie; inzwischen bestand bei ihr wieder ein Rezidiv; das Kind wurde mit einer sichtbaren Struma geboren. Die andere Patientin hatte "zeitweise" in der Schwangerschaft Jodsalz verwendet; ihr Kind hatte keinen Kropf. Im ganzen sind uns in den letzten Jahren bei etwa 5000 Geburten 9 Frauen bekannt geworden, die eine Kropfprophylaxe in der Schwangerschaft betrieben haben; bei keinem der Kinder fand sich eine angeborene Struma.

7. Die Ergebnisse der Jodsalzprophylaxe:

Auf Grund der in Tab. 4 genannten Zahlen ist es unmöglich, am eigenen Material die Wirkung der Jodsalzprophylaxe zu zeigen. Aus der Schweiz liegen jedoch zahlreiche Veröffentlichungen vor, die diese Wirkung sehr eindrucksvoll zeigen. Wespi und Schaub (21) haben ausgedehnte Untersuchungen über die Dienstbefreiung der Rekruten gemacht, wobei sich ein deutlicher Rückgang der Zurückstellungen wegen Kropf, geistiger Beschränktheit und wegen Taubstummheit seit der Einführung des Jodsalzes ergab; wegen Kropf wurden z. B. 1923 noch 39,2% zurückgestellt im Vergleich zu 0,7% 1947. Über einen Rückgang der Taubstummheit in der Bevölkerung um 60 % berichtet ebenfalls Wespi (8). Richard (22) sah in St. Gallen eine Verminderung der Neugeborenenstrumen von 100 % (1920/22) auf 0 % (1949/50) sowie der Kröpfe bei Schulkindern von 76% auf 3,3%. In Bern betrug das Schilddrüsengewicht 1924 in 80% der Kinder über 3 g im Gegensatz zu 31% 1950 (Walthard (23)). Lunde (24) konnte in Wien bei einem Jodsalzgebrauch von 43 % der Bevölkerung einen deutlichen Rückgang der Strumaoperationen feststellen. Aus Süddeutschland sind zwei "entgegengesetzte Experimente" bekannt geworden: in einer bayerischen Gemeinde war die Frequenz der Schulkröpfe 1928 unter dem Einfluß des Vollsalzes bereits auf 6 % abgesunken; nach Einstellung der Prophylaxe stieg sie 1933 wieder auf 52% (Unterrichter (25)). Dementsprechend betrug nach Madlener (26) in Kempten 1924 die Kropffreiheit 47,6 %, 1932 nach einem 88 prozentigen Vollsalzgebrauch 94,7%, um 1935 bei einem Rückgang der Prophylaxe infolge starker Gegenpropaganda auf 28 % wieder steil anzusteigen. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß man mit der Kropfprophylaxe im Hinblick auf die Struma maligna (S. 214) auch eine sehr intensive und erfolgreiche Karzinomprophylaxe betreibt.

en remin

ten by

the labor

401

eboren De s

i bei em li

de ens los etriches bis

ine major

iz lieges 🖻

बर केंट फिल 由的结

Kropi, ges est seit de

opi wusie

rgleich II ummbel it

lls Wess

Vernince

ndern von engewidt

esset il

construction in the

er Berilier persione i

in char le

dulkripe auf 6", at

stieg se

Denes

Kespie

n 80 president in the second i

MATTER ST

はかか

BLB

8. Schlußbemerkung:

Die Untersuchungen haben gezeigt, daß in den endemischen Kropfgebieten Württembergs bisher nicht einmal der Anfang einer Kropfprophylaxe gemacht worden ist. Wie kaum in einem anderen Land hält sich hier die Angst vor dem Jodismus und dem Jodbasedow. Immer wieder werden die verschiedensten organischen und funktionellen Störungen, und zwar besonders Herzbeschwerden und Hautausschläge, aber auch klimakterische Störungen und selbst Schwangerschaftsbeschwerden mit dem Vollsalz ursächlich in Zusammenhang gebracht. Aus diesem Grunde wurde auch oben so ausführlich auf diese Fragen eingegangen.

Die Prophylaxe ist in besonderem Maße eine Aufgabe des praktischen Arztes (H. Martius (27)). Er sollte es sich daher auch zur Pflicht machen, den Kropf und alle mit ihm zusammenhängenden gesundheitlichen Störungen in dem von ihm betreuten Bevölkerungskreis auf ein Minimum zu reduzieren, indem er immer wieder in der täglichen Sprechstunde auf die Jodsalzprophylaxe hinweist. Vom organisatorischen Standpunkt aus stehen einem solchen sofortigen Beginn keinerlei Schwierigkeiten entgegen. Die Salinen Württembergs Friedrichshall-Jagstfeld und Rottweil stellen seit langer Zeit ein mit 5 mg Jodkali/kg angereichertes Speisesalz her, das zur äußerlichen Kenntlichmachung in blauweißen Packungen abgegeben wird. Der Mehrpreis beträgt nur 5 Pfennige pro kg. Es kann ohne weiteres als jodiertes Speisesalz bei jedem Kaufmann bezogen werden.

In Kürze wird in den Polikliniken der Chirurgischen Universitätsklinik und der Frauenklinik ein "Kropfmerkblatt" an die Patienten ausgegeben werden, das die Bevölkerung auf die Gefahren des Kropfes und die Möglichkeiten der Prophylaxe aufmerksam macht. Wir hoffen bei dieser Aufklärungsarbeit auf die volle Unterstützung der praktischen Arzte, da es nur mit ihrer Hilfe möglich sein wird, in absehbarer Zeit zu einer weiten Verbreitung der für Württemberg notwendigen Prophxlaxe zu kommen. Die Bewältigung der Arbeit bedarf der Anstrengung aller.

Schrifttum

(1) Martius, G., Arch. Gyn. 1953, 587. (2) Wespi, H. J., Schw. med. Wschr. 1940, 925. (3) Aschoff, L., Bericht über die internat. Kropfkonferenz Bern 1927. (4)Zaunbauer, W., Wien. med. Wschr. 1952, 993. (5) Bauer, J., Med. Klin. 1952, 530. (6) Fischler, F., Münch. med. Wschr. 1937, 261. (7) Dennig, H., Südwestdtsch. Arzteblatt 1949, H. 6. (8) Wespi, H. J., Wien. klin. Wschr. 1950, H. 2/3. (9) Fellenberg, v., Erg. Physiol. 25, zit, nach D. Jahn, Münch. med. Wschr. 1931, 744. (10) McClendon, J. F., Münch. med. Wschr. 1935, 901. (11) Erfurth, W., Dtsch. Gesundheitsw. 1951, 1291. (12) Haubold, H., Med. Klin. 1950, 353. (13) Richard, M., Schw. med. Wschr. 1951, 869. (14) Wespi, H. J., Schw. med. Wschr. 1946, 801. (15) Zimmermann, H., Münch. med. Wschr. 1932, 2075. (17) Gorlitzer von Mundy, V., Med. Klin. 1952, 911. (18) Mühe, Dtsch. Arch. klin. Med. 1935, H. 4. (19) May, R., Münch. med. Wschr. 1953, 1402. (21) Wespi, H. J., u. F. Schaub, Vierteljahresschrift für Schweiz. Sanitätsoffiziere 1950, 56. (22) Richard, M., Wien. med. Wschr. 1952, 423. (24) Lunde, G., Ges. d. Arzte in Wien 1927. (25) Unterrichter, L. v., Dtsch. Z. f. Chir. 1934, H. 1. (26) Madlener, M., Münch. med. Wschr. 1936, 1410. (27) Martius, H., Arztefortbildungskurs Hamburg 1954. (28) Naegeli, Th., Die Mediz. 1952, H. 15.

Aktuelle Steuerfragen zur ärztlichen Praxis

(Nach neuesten Entscheidungen)

Von Dr. jur. Cordes, Vechta

Die Praxisräume im neuerbauten Einfamilienhaus

Zu der immer noch strittigen Frage, wann ein Erbauer eines Einfamilienhauses mit Praxisräumen die Sonderabschreibung nach § 7 b Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nehmen kann, hat das Finanzgericht Münster in einem rechtskräftigen Urteil vom 8. 4. 1954 I 1267/53 Stellung genommen. Es hat sich dem bekannten nicht rechtskräftig gewordenen Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 28. Oktober 1953 nicht angeschlossen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt:

Schon nach dem Sprachgebrauch "wohnt" man nur in den Räumen, in denen man sich regelmäßig aufhält, d.h. in der Wohnung; im Keller, in der Waschküche und auf dem Dachboden wohnt man nicht. Dort stellt man Sachen ab, lagert Vorräte, wäscht man von Zeit zu Zeit. Gewiß dienen diese Räume in der Regel privaten Zwecken, aber nicht Wohn-

zwecken. Unter "Wohnfläche eines Gebäudes" kann hiernach nicht etwa wesentlich anderes verstanden werden als unter "Wohnzwecken dienende Gebäudeteile". Diese Auffassung verstößt nicht gegen den Sinn und Zweck des Gesetzes. § 7 b EStG hat eine positive und eine negative Seite. Gewiß will der Gesetzgeber den Wohnungsbau fördern; die Förderung gewerblicher oder freiberuflicher Betriebe auf Kosten der Allgemeinheit will er nicht.

Nach der Verkehrsauffassung wird ein Einfamilienhaus zu mehr als 20 v. H. freiberuflich genutzt, wenn eine Zahnarztravie Mehre eine Finne eine Innempt die im Normalfall Wohn-

praxis 1/3 der Räume einnimmt, die im Normalfall Wohnräume sind, und wenn sie die tatsächlich bewohn-

ten Räume im wesentlichen in das ten Raume im wesentlichen in das durch niedrigere Geschoßhöhe und schräge Wände beeinträchtigte Obergeschoß verdrängt. Würde ein fremder Zahnarzt Inhaber einer solchen Praxis sein, so müßte er sicher eine Miete zahlen, die wesentlich höher wäre als 20% des Mietwerts der eigenen Wohnung des Hauseigentümers. Es ist nicht einzusehen, warum ein Bau, der die Erzielung solcher Einnahmen bezweckt, steuerlich begünstigt werden soll. Der Fall kann nicht anders behandelt werden, wenn, wie hier, der Bauherr eine eigene Zahnarztpraxis in seinem Einfamilienhaus betreibt.

Schließlich wäre es selbst bei einer weiteren Auslegung des Begriffs "Wohnzwecke" im vorliegenden Falle sachlich unrichtig, die Räume, die weder Praxisräume sind, noch Wohnfläche darstellen (Keller, Dachboden, Waschküche), der letzteren hinzuzurechnen, weil sie ja auch von der Praxis benutzt werden. Z. B. werden im Keller in der Regel auch die Kohlen für die Praxisräume gehangert die Braviswäsche wird in der Waschküche gewaschen. lagert, die Praxiswäsche wird in der Waschküche gewaschen und im Trockenraum getrocknet. Auch aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, die fraglichen Nebenräume bei der Berechnung des Wohnzwecken dienenden Gebäudeteils weg-

Wenn auf Zusendung von Honorarrechnungen verzichtet wird ...

Bei der Behandlung von Freunden und Bekannten wird häufig von der Zusendung einer Honorarrechnung abgesehen und damit auf ein Honorar verzichtet. Ein findiges Finanzamt hatte diese Verzichte als nichtabziehbare Spenden (!)

distribution of the second of

ch mm

abefrie

はたか

leadaber II

either Sche

Operative delea So i

espet, die operatem

Ubilings

ma man d

der gar 200 ios einen lei norm

enhiolgen nos nur

dung; vi

al verein

Lipftehaar im eine l Instidrüser

at gering. Ichiechtsve

Um so

ven in d sindige (en arrille

and bei Se

"Wa

Ve Pri Der

einem i Referat aus Art gänzlich

insgeze

Kapitel

E XVII

stimmun mittel"; c

inischen

Es ist a

en wisse estibilic löglichk

ebzadłu:

tot Dr

ånder 71 Sei

Wie sch

angesehen und dem Gewinn des Arztes als nicht umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen hinzugerechnet

Das Finanzgericht Stuttgart ist dieser Auffassung im Urteil vom 21. Dezember 1953 III 437/ — 441/52 u. a. mit folgender einleuchtenden Begründung entgegengetreten:

Es ist ein Unterschied, ob jemand die Bezahlung seiner Leistung nicht verlangt und so Einnahmen und damit Gewinne nicht verwirklicht oder ob jemand tatsächlich Zuwendungen macht, d. h. Ausgaben hat, und dadurch seine Einkünfte mindert. Wenn im letzteren Fall das EStG (§ 12) bestimmte Zuwendungen unter dem Gesichtspunkt einer Verwendung des Einkommens für nicht abziehbar erklärt, muß diese Vorschrift beachtet werden, falls die Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso gilt aber auch der Grundsatz, daß nichtverwirklichte Gewinne nicht zu besteuern sind. So liegt der Sachverhalt hier. In den geschilderten Fällen hat der Beschwerdeführer Honorare weder tatsächlich noch bürgerlich-rechtlich oder wirtschäftlich (etwa nach der Verkehrsauffassung betrachtet) ein-

Aufwendungen für den Bau einer mit einem Einfamilienhaus baulich verbundenen Garage für Praxiszwecke

Wenn ein Steuerpflichtiger wegen seines Berufes auf die Benutzung eines Personenkraftwagens angewiesen ist, wird man bei ihm nach der Verkehrsauffassung eine Garage als zum Hause gehörig betrachten müssen, zumal wenn die Garage mit dem Haus fest verbunden ist. Ist dies der Fall, so sind die Aufwendungen für den Bau der Garage im Jahre 1950 weitere Herstellungskosten des Hauses. Sie sind also ebenso zu behandeln wie die in 1950 weiter entstandenen Aufwendungen für die Fertigstellung des Wohnungsteiles. Es hat sich in der Verwaltung die zutreffende Auffassung durchgesetzt, daß auch die weiteren Herstellungskosten, die nach Fertigstellung des Hauses zum Beziehen entstanden sind, zu den Herstel-lungskosten zu rechnen sind. Werden also in den Jahren nach dem Fertigstellen des Hauses zum Beziehen noch weitere Bauarbeiten ausgeführt, so sind die erhöhten Absetzungen von diesen Jahren ab von den um die weiteren Herstellungskosten erhöhten Gesamtherstellungskosten zu bemessen. Es werden also auf die neu anfallenden Herstellungskosten die schon laufenden bisherigen Absetzungen für Abnutzungs-Sätze angewandt (Rechtskräftiges Urteil des Finanzgerichtes Karlsruhe vom 22. Januar 1954 II 224/53).

Außergewöhnliche Belastung - wenn mehrere Kinder studieren

Ein bemerkenswertes Urteil zur Frage der außergewöhnlichen Belastung hat das Finanzgericht Düsseldorf am 17. November 1953 II 201/53 E gefällt, Das Gericht hat einem Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von über 30 000.— DM, der die Kosten des Hochschulstudiums mehrerer Kinder zu bestreiten hatte, über die in den Verwaltungsrichtlinien festgesetzten Höchstbeträge hinaus eine weitere Steuerermäßigung zugebilligt. Aus den Entscheidungsgründen:
Die steuerliche Leistungsfähigkeit findet ihren Niederschlag vor allem in dem Einkommen. Von dieser Auf-

fassung geht der Gesetzgeber aus, wenn er einen bestimmten Vomhundertbeträg dieses Einkommens als den vom Steuer-pflichtigen selbst zu tragenden Anteil der Mehrbelastung an-setzt. Nun ist es aber augenfällig, daß dieser Vomhundertsatz in der Ubersicht des § 51 Abs. 3 Einkommensteuer-Durch-führungsverordnung (EStDV) nicht nur nicht mit dem zunehmenden Einkommen in etwa gleichem Ausmaß weiter ansteigt, sondern daß er sogar von einer gewissen Höhe an wieder kleiner wird und bei hohem Einkommen sogar bis auf 1% zurückgeht. Diese Staffelung ist offensichtlich auf die Steigerung des Steuersatzes zurückzuführen. Hieraus ergibt sich nicht nur, daß das Gesetz die steuerliche Leistungsfähigkeit in Rechnung stellt, sondern es folgt darüber hinaus vor allem, daß mit wachsendem Einkommen der vom Steuer-pflichtigen (Stpfl.) selbst zu tragende Teil seiner Belastung gerade nicht im gleichen Verhältnis wie das Einkommen größer werden soll ... Im übrigen stellen nach dem Urteil Unterhaltszahlungen und Krankheitskosten, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, auch dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn erhebliches Vermögen vorhanden ist. Sie finden ihre Begrenzung nur durch die zumutbare Mehrbelastung.

Kurznachrichten

Sofortiger Abtransport Verletzter nicht immer zweckmäßig

Ein sofortiger Abtransport Unfallverletzter zum Durchgangsarzt ins Krankenhaus ist nicht in allen Fällen zweckmäßig. Entscheidend ist vielmehr die Transportfähigkeit des Verletzten. Selbst an der Front galt während des Krieges die grundsätzliche Anordnung, im Schock nicht zu transportieren. Als z. B. bei Rückzügen diese Regel nicht eingehalten werden konnte, waren die Verluste dementsprechend.

Mit diesen Feststellungen wendet sich jetzt Dr. med. K. Groeschel, Biberach a. d. Riß, in einer Veröffentlichung in der Zeitschrift "Der Landarzt" gegen den besonders bei nichtärztlichen Stellen wie Polizei, Rotkreuz-Helfern und Berufsgenossenschaften üblich gewordenen Reflex "Unfall-Kran-

Auch Prof. Killian stellte auf einer DRK-Tagung in Tübingen kürzlich die Forderung auf: Vor den Transport gehört die Behandlung des Schocks und des Kreislaufs. Da eine derartige Behandlung häufig nur von dem nächsten praktischen Arzt durchgeführt werden kann, verlangt Dr. Groeschel eine Verbesserung der Ausbildung und der Fortbildung der Ärzte auf dem Gebiete der Schock- und Kreislaufbehandlung sowie der Wiederbelebung. Die Mittel zur Schockbehandlung an der Unfallstelle müßten den Ärzten zur Verfügung stehen. So gehöre z. B. die Plasmakonserve in den Wagen jedes Arztes sowie in den Krankentransportwagen. Die Anordnung der Berufsgenossenschaften "Sofort zum Durchgangsarzt ohne Aufsuchen des Hausarztes" sollte beseitigt und eine zweckmäßigere Regelung getroffen werden.

Ist eine Geschlechtsumwandlung möglich?

In Tageszeitungen und Zeitschriften ist in der letzten Zeit mehrfach über "gelungene, vollständige Geschlechtsum-wandlungen" von Männern in Frauen und von Frauen in Männer berichtet worden. Diese Mitteilungen haben in der Offentlichkeit naturgemäß großes Aufsehen hervorgerufen. Der Deutsche Medizinische Informationsdienst hat daher Herrn Dr. Dr. S. Borelli von der Hautklinik der Universität München um eine wissenschaftliche Stellungnahme zu diesem Problem gebeten:

Unter einem echten Zwittertum versteht man bei strengster Auslegung des Begriffes ein Individuum, das selbst befruchten und von anderen befruchtet werden kann, Theoretisch könnte sogar eine Selbstbefruchtung möglich sein. Dieser Zustand ist zwar bei niederen Tieren, bei den Cestopoden und den Gastropoden beschrieben, beim Menschen jedoch nie beobachtet worden.

Die Durcharbeitung deutscher bzw. ausländischer Fach-literatur der letzten 100 bzw. 50 Jahre erbrachte Veröffent-lichungen über insgesamt 72 anzuerkennende Fälle von "echten" Hermaphroditen (Zwittermenschen), bei denen aber das Vorkommen von beiderlei Geschlechtsdrüsen und -organen vorkommen von beideriet Geschiechtsdrüssen und Geschiechtsdrüssen und Eierstock tatsächlich funktionstüchtig waren. Nur in 5 Fällen konnte das Funktionieren von Eierstöcken, von Regelblutungen und das Vorhandensein von Samenzellen im Samensekret nachgewiesen der Kerten und der Kerten d werden. Es handelt sich hierbei um Patienten der Arzte Dr. Friedrich und Dr. Schulz (1868), Dr. Stojalowski und Dr. Debski (1933), Dr. Urechia und Dr. Teposu (1933), Dr. de Moura und Dr. Basso (1945) sowie Dr. Pirner und Dr. Borelli

Die ärztlich-wissenschaftliche Erfahrung besagt des weiteren (und dies geht insbesondere aus der Fachliteratur hervor), daß selbst nach operativer Entfernung des einen Ge-

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK Von dese

das Etilo nach den m, authi

起述

es babes s esc hi s

der Unite

dis sels

schlechtsdrüsenanteils bei echten Zwittern der Versuch, die belassenen, meist nicht voll entwickelten oder verkümmerten Sexualdrüsen durch therapeutische Maßnahmen (z. B. Hor-mone) zur Ausreifung zu bringen und damit eine normale körperliche und Geschlechtsentwicklung ausschließlich zum Mann oder zur Frau nachträglich zu erzielen, unbefriedigend bleibt. Ebenso negativ fallen meist auch die therapeutischen Versuche bei Scheinzwittern aus (Pseudohermaphroditen). In der Fachliteratur sind rund 2000 solcher Scheinzwitter beschrieben worden.

Operative Eingriffe können wohl eine gewisse Hilfe darstellen. So lassen sich Gebärmutter, Eileiter und Scheide beseitigen, die Brüste korrigieren, Penis- (Glied-) Aufrichtung, in begrenztem Maße Penisplastik und Entfernung eventueller Mißbildungen im Bereich der Harnröhre durchführen, Nahezu unmöglich ist es aber, hochgradig weiblich ausgeprägte Ge-schlechtsorgane zu männlichen umzugestalten. Praktisch kann man durch eine Operation niemals normal ausgeprägte oder gar normal funktionierende Genitalien erreichen, höch-

stens einen Notbehelf.

Bei normalen Männern und Frauen erreicht man durch Verabfolgen auch höchster Dosen gegengeschlechtlicher Hormone nur geringgradige Vermännlichung oder Verweiblichung; vielleicht, daß Frauen Regelstörungen bekommen, daß vereinzelt Gesichtshaare zu wachsen beginnen und die Kopfbehaarung möglicherweise dünner wird. Männer bemerken eine Potenzeinschränkung und eine Entwicklung der Brustdrüsen. Der Einfluß auf das seelisch-geistige Verhalten ist gering. Niemals kommt es jedoch zu einer wahren Geschlechtsveränderung.

Um so verwunderlicher und irreführender erscheint es, wenn in der Presse — wie gesagt — über "gelungene, voll-ständige Geschlechtsumwandlungen" berichtet wird. Wenn ein ärztlicher Erfolg schon bei echten Zwiltern nicht möglich und bei Scheinzwittern kaum möglich ist, wie sollen dann die Behandlungserfolge bei eindeutig als Mann und Frau ent-wickelten Individuen aussehen, die als Transvestiten eine körperliche Geschlechtsumwandlung wünschen, d. h. also bei Menschen, die sich aus besonderen Gründen Kleider des anderen Geschlechts anlegen?

Es kann aus einem körperlich voll entwickelten Manne oder einer ebenso "echten" Frau durch künstliche Verände-rungen und therapeutische Eingriffe nur ein Torso oder ein künstlicher Scheinzwitter entstanden sein.

Das Herz im Orgasmus

Mit der Frage, welchen Beanspruchungen der menschliche Organismus während des Sexualaktes unterworfen ist, hat sich kürzlich die Medizinische Universitäts-Poliklinik in Jena befaßt. Denn gelegentliche Beobachtungen von Schlag-anfällen, akutem Herz- und Kreisverlaufversagen, ja sogar plötzlichen Todesfällen während der Kohabitation zwingen den Arzt, diese Belastung in Rechnung zu stellen und für den Patienten Folgerungen daraus zu ziehen.

Die Untersuchungen haben, wie die "Medizinische Klinik" berichtet, ergeben, daß der Blutdruck während des Sexualaktes bei der Frau oft bis zu 200 mm Hg und beim Manne auf 250 mm Hg ansteigt, der Puls zählt etwa 100 bzw. 140 Schläge in der Minute und das Herzschlagvolumen erhöht sich auf 130 bzw. 170 %, Um einen Vergleich heranzuziehen: Die Steigerung des Blutdruckes erreicht bei der Frau während der Preßwehen unter der Geburt nicht die Höhe wie während des Sexualaktes. Nun kommt noch hinzu, daß das Milieu der Klinik, in dem die Untersuchungen durchgeführt wurden, dämpfend wirkte. Es ist also unter "normalen" Umständen wohl mit noch höheren Werten zu rechnen, wenngleich die individuellen Unterschiede nicht unbeträchtlich sind. Auf jeden Fall wird sich heute der Arzt veranlaßt sehen, bei Gefährdeten den Kreislauf durch Verordnung blutdruck- und frequenzsenkender Mittel medikamentös zu schonen. DMI

Buchbesprechungen

Brück, W. Ackermann, Chr. Scharfbillig: "Was gibt es Neues in der Medizin?". Ein Spiegelbild der medizinischen Presse 1952/53, 4. Jahrgang, Schlütersche Verlagsanstalt und Buchdruckerei Hannover. 1396 Seiten. Preis: Leinen DM 19.-

Der Schlüterverlag hat uns in diesem Jahr wieder mit einem neuen Band (Nr. 4) seines nun schon weithin bekannten Referatenwerkes beschenkt. In 18 Kapiteln werden Auszüge aus Arbeiten der ganzen Medizin gebracht. Die Referate sind gänzlich objektiv gehalten. Ihre Qualität läßt erkennen, daß

unter Kapitel II—XVI sind alle Fachgebiete aufgeteilt, Kapitel I bringt allgemein-medizinische Probleme, Kapitel XVII Humoralmedizin (i. e. Balneologie, Ableitung, Umstimmung, Homöopathie) und Kapitel XVIII "Über Arzneistel mittel"; das Zeitschriftenverzeichnis enthält Namen von medizinischen Blättern, auch des deutschsprachigen Auslandes.

Es ist also ein Handbuch ebenso für den Praktiker wie für den wissenschaftlich arbeitenden Arzt; ersterer freut sich über ausführliche und exakte Therapiehinweise, letzterer über die Möglichkeit, schnell die Arbeit herauszufinden, die er für die Behandlung seines Themas braucht.

Prof. Dr. F. Bertram: "ABC für Zuckerkranke". 5. ver-änderte Auflage, 1953. Georg-Thieme-Verlag, Stuttgart. 71 Seiten, 5 Abb. und 10 Tabellen, Preis: kart. DM 3.60.

Wie schwer ist es doch manchmal für den Arzt, daß er einem Zuckerkranken Aufklärung, Verständnis und Richt-

schnur für seine Krankheit beibringt. Selbst die Schulung im Krankenhaus hat nur in wenigen Fällen vollen Erfolg. Dieses "ABC" verspricht, eine wirksame Hilfe in diesem Bemühen zu sein. Der Kranke, der dieses Büchlein gelesen hat, weiß um sein Leiden und die notwendige Behandlung Bescheid. Die neuesten Erkenntnisse werden in klarer, einfacher Schau dargestellt. Die Ernährungsbehandlung vermeidet jedes doch immer verwirrende Zahlen- und Maßschema. Der Lesestoff hebt die Lebensfreude und die Bereitwilligkeit des Kranken und fördert das Vertrauen zum Arzt und zu seiner gesund-heitlichen Führung. Dieser aber fährt nicht schlecht, wenn er seinen Zuckerkranken das "ABC" verordnet, und ich möchte sogar den Kassen empfehlen, daß sie für solche Verordnungen durch Ab- oder Leihgaben sich bereitfinden.
Dr. W. Gerber

"Krankenernährung heute". 18 Diätfachleute aus Wissenschaft und Praxis berichten über die neuesten Forschun-gen und Erfahrungen in der Krankenernährung. 1951, Umschau Verlag, Frankfurt/M. 138 Seiten, Preis: DM 6.80.

Es handelt sich hier um eine kleine Broschüre, die den Arzt darüber unterrichten soll, wie eine Anzahl Krankheiten unter modernen Gesichtspunkten diätetisch behandelt werden.

Wenn auch im Vorwort zum Ausdruck gebracht wird, daß es sich um Niederschläge von Vorträgen handelt, die alle an der Ernährung interessierten Kreise angehen, so muß doch gesagt werden, daß die Darstellung so ärztlich ist, daß der Laie sie im allgemeinen nicht verstehen dürfte. Der Arzt wird vieles daraus lernen. Diese kurze Darstellung über "Diabetes als Regulationskrankheit" (Bartelheimer) und "Die Diätbehandlung der Zuckerkrankheit" (Bertram) geben in kon-

Asgocholan Tropien

das biologische Heilmittel mit Vitamin F zur Leber- Gallentherapie

RHEIN-CHEMIE PHARMAZEUTISCHE ABT. HEIDELBERG (THEIN-CHEMIE)

draku

ult dies

uschusg

helben

DM 13

viedet et

chau de

ident Sel

en der d

wir viel o

nan das V

schled

1953.

Das Lei

hirch sein esonders

leitsbilde

handlungs sich in de

iker ein 1

ing der l

neten Sc

Auflage e seinen in Grendr

und Beh

bioticis

Diese

lands

pi Di

DN

Ein A

faßt von

dem sch

Arbeiter

ekannt lungen :

Beson

entd

depmati

Cottison

nebunger

dergelegt sondern

iosschütz

intz die doch das

eitfaden

zentrierter Weise das wieder, was heute die moderne Auffassung der Medizin ist. Ausgezeichnet ist die "Diät bei Leber-erkrankungen" (Kipping, Berlin), ebenso über "Probleme der Fettsucht und der Magersucht" (Bernhardt, Berlin), auch Obst-säftekuren sind eingehend besprochen, ebenso die Hollywoodkur, die Waerland-Kost, die Evers-Diät (Hardt, Bamberg), über "Die Gestaltung von Krankenhausküchen" (Keutgen, Frankfurt) und "Die Organisation der Küchenbetriebe in gro-(Keutgen, ßen Krankenanstalten" (Gettler, Düsseldorf) kommt ein kurzer Bericht.

Am Schluß sind noch eine Reihe allgemeiner Ernährungsfragen behandelt, so z. B. auch die "Konservierung von Lebensmitteln" (Mehlitz, Berlin), die Wichtiges zu sagen wis-Lebensmitteln" (Mehlitz, bering), die Wichtiges zu sagen sen. Sehr hübsch ist auch der Artikel über die Milch (Lichten-berger, Frankfurt/M.). Kurz — es kann der Arzt eine ganze Menge daraus lernen, teilweise auch der Laie, so daß dieses Heft wärmstens empfohlen werden kann. Dr. Scharpff Heft wärmstens empfohlen werden kann.

W. Weitzel, W. Heupke: "Deutsches Obst und Gemüse in der Ernährung und Heilkunde". Hippokrates-Verlag Marquardt u. Cie., Stuttgart, 1950, 152 S., Preis: DM 9,50.

Heupke hat das Buch des inzwischen verstorbenen Verfassers unter kritischer Berücksichtigung neuer Untersuchungsergebnisse in sehr brauchbarer Weise umbearbeitet. Neben interessanten geschichtlichen Erörterungen über die Herkunft unserer Gemüse- und Obstarten wird ihre Zusammensetzung und daraus abgeleitet ihre Bedeutung für den gesunden und kranken Menschen besprochen. Wir können auch hier wieder feststellen, daß wir bei der Zusammenstellung einer gesunden Ernährungsform nicht mehr auf Glauben oder Aberglauben angewiesen sind, sondern daß uns hierüber wissenschaftlich geklärte Tatsachen zur Verfügung stehen. Es ist nur immer wieder erstaunlich, daß von diesen Tatsachen nicht nur der Durchschnittsmensch, sondern sogar Krankenhäuser und Erholungsheime bedauerlich wenig Gebrauch machen,

Dr. Ilse Reinhardt

Prof. Dr. Fritz Bühler: "Taschenbuch der Diagnose", Auflage, 1953, Verlag Urban & Schwarzenberg, München-Berlin, 443 Seiten. Preis: DM 19,60.

Das sehr handliche Büchlein stellt eine Differentialdiagnostik innerer Erkrankungen und der wesentlichen Nervenkrank-heiten dar. Auf 400 Seiten findet sich das Wichtigste in übersichtlicher Anordnung zusammengetragen. Das Schlagwörter-verzeichnis ist sehr umfangreich, über das Symptom findet man sich schnell zum gewünschten differentialdiagnostischen

Einige sehr gute Röntgen- und EKG-Abbildungen sind ein-efügt, die sich für den Studenten eignen mögen, im übrigen aber den Rahmen des Büchleins überschreiten, das ja nicht Einführung in spezielle diagnostische Verfahren, sondern in der Hauptsache eine Differentialdiagnostik für den Praktiker Dr. A. Schröder

B a n z e r : "Klinisches Rezept-Taschenbuch für prak-tische Arzte", 68. neu bearbeitete Auflage VI. Verlag Banzer Urban & Schwarzenberg, München-Berlin, 1953. 569 S., Preis: DM 19,—. Flexibl. Gln.

Handlich aufgemacht ist dieses bewährte Taschenbuch, dessen Auflagezahl schon seine Beliebtheit beweist, ein treuer, informatorischer Ratgeber für den in der Allgemeinpraxis tätigen Arzt.

Im 1. Teil mit den Rezeptformeln findet man in kurzen und doch erschöpfenden Hinweisen, die aus dem Erfahrungsschatz der ganzen Medizin, sowohl der Klinik als auch der Praxis, gesammelt sind, das Wichtigste für die Erkennung und Behandlung heute bekannter Krankheitsbilder übersichtlich zu-sammengestellt. Bewährte Methoden, Rezepte und Spezialpräparate sind in objektiver Auswahl nebeneinandergestellt.

Den Weg durch die Vielzahl der Spezialitäten mit den verschiedenen OP-Größen zeigt der 2 Teil, der aber leider die für den praktischen Arzt sehr wichtigen Preisangaben nicht enthält.

Die folgenden knappen Abschnitte erläutern die wichtigsten in der Praxis vorkommenden chemisch-mikroskopischen Untersuchungsverfahren, geben Anleitungen zur therapeutischen Technik, berichten über Funktionsprüfungen und hel-fen dem Gedächtnis für die im Laufe der Zeit doch recht zahlreich gewordenen Zahlen in der Medizin,

Im Abschnitt "Pflege und Desinfektion der Instrumente" können wohl bald die klaren, Praktiker und Wissenschaftler gleichermaßen befriedigenden Richtlinien aufgenommen werden, wie sie im Auftrag des Wissenschaftlichen Beirats des Präsidiums des Deutschen Arztetages von Prof. Eyer, Hygienisches Institut Bonn, ausgearbeitet worden sind.

Die neue Auflage ist den heutigen Erkenntnissen in der

Medizin angepaßt und wird sicher wieder vielen Arzten gute Dr. Fritz Neuffer Dienste tun.

Min.Rat Doz. Dr. W. Hagen: "Vorbeugende Gesundheitsfürsorge", Georg-Thieme-Verlag, Stuttgart, 1953. 131 Seiten, Preis: kart. DM 7.20.

Der Verfasser geht von dem Gedanken aus, daß die durch den Krieg geschaffene gesundheitliche Notlage, die darniederliegende Gesundheitsfürsorge in Deutschland, dringend eines Wiederaufbaus und einer neuen gesetzlichen Grundlage in Ubereinstimmung mit dem Bonner Grundgesetz bedarf. Auf Grund eines sorgfältigen Studiums der Verhältnisse in anderen Ländern, besonders in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, England, Frankreich und USA, wird die große Verschiedenheit der Entwicklung und des Aufbaus in den einzelnen Ländern dargestellt.

In Deutschland ist die Säuglingssterblichkeit zwar nach dem Kriegsende erfreulich abgesunken, aber besonders we-gen der Frühsterblichkeit und Frühgeburtensterblichkeit noch ungefähr doppelt so hoch wie in anderen Ländern. Die Abortseuche ist brennend, das Kleinkind, Schulkind und der Jugendliche bedürfen dringend einer straffen vorbeugenden Fürsorge. Die gesetzliche Grundlage dafür bietet bisher das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens von 1934. Es ist jedoch für die Gesundheitsfürsorge ein Rahmengesetz, dem insbesondere die notwendigen Mittel zur restlosen Durchführung fehlen.

Verfasser will das dringend notwendige neue Gesundheitsfürsorgegesetz in der vorliegenden Schrift nicht ent-werfen, sondern nur die dazu nötigen Unterlagen bieten. Mit einem Aufwand von ca. 200 Millionen DM könnte die vor-beugende Gesundheitsfürsorge mit dem Gesundheitsamt als Zentrale und unter Mitwirkung der Arzte und der Wohlfahrtsverbände erfolgreich durchgeführt werden. — Jedem, der sich mit der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge irgendwie beschäftigt, ist das Studium des kleinen Buches mit seinen 131 Seiten dringend zu empfehlen und unentbehrlich.

Prof. Dr. J. Bücker: "Anatomie und Physiologie", Lehrbuch für ärztliches Hilfspersonal. Verbesserte Auflage, Georg-Thieme-Verlag, Stuttgart, 1952. 152 Seiten, 90 z.T. farbige Abb., Preis: Ganzl. DM 16.50.

Nach einem kurzen allgemeinen Teil, in dem die einzelnen Gewebearten besprochen werden, hat der Verfasser im spe-ziellen Teil die Anatomie und Physiologie der einzelnen Organsysteme abgehandelt. Die Schilderung ist außerordentlich klar und leicht verständlich. Sie ist, soweit das im Rahmen des vorliegenden Buches notwendig und möglich ist, umfassend und vollständig. So ist nicht nur dem Lernenden ein gutes Buch zum Lernen und Nachschlagen, sondern auch dem ehrer ein gutes Buch zum Lehren in die Hand gegeben. Die Abbildungen sind sehr eindrucksvoll und übersichtlich.

Alles in allem ist das Buch bestens geeignet als Unterrichtsbuch für das ärztliche Hilfspersonal, es hat sich in 7 Auflagen inzwischen auch hervorragend bewährt.

Dr. Hangleiter

"Diagnose der Herderkrankungen" mit besonderer Berücksichtigung der Testverfahren, Vorträge der Nauheimer Tagung 1952. Carl-Hanser-Verlag, München, 1953. 260 Seiten, 20 Abb., 6 Tabellen und 1 Falttafel, Preis: kart. DM 14.80, Hln. DM 16.50.

Es handelt sich um eine Zusammenstellung der auf der Nauheimer Tagung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Herdforschung und Herdbekämpfung gehaltenen Vorträge. Das Problem der Herderkennung wird von den verschiedensten Richtungen beleuchtet: der Pathologe, der Bakteriologe, der Kliniker, der Praktiker und der Zahnarzt — vertreten durch die besten Kenner dieses Gebiets — tragen das ihre dazu bei. Es ist eine ungeheure Fülle von Erkenntnissen zusammengetragen, die allgemeine Herddiagnostik, die verschiedenen Testmöglichkeiten auf Veränderungen der allgemeinen Reaktionen und zur Bestimmung des lokalen Herdes werden referiert und in der Diskussion eingehend besprochen und kritisch beleuchtet. Für jeden, der an dem Problem der Herd-

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK del de los

213 12 day o

ietet hide is sandielbens

irsopp ei lie igen Miti n

pe seue Gessi delle sick ei ages bietes li

and der Vo

ein Buchi

siologie", is

des emi

祖師三

Lemendo I odem aut in

of paper establish

and als los on has not weller.

der Nederland der Nederland der Rederland der Rederland

BLB

erkrankungen interessiert ist, sei er Kliniker oder Praktiker, stellt dieser Sammelband ein wichtiges Werk zum Nachschlagen und zur Orientierung über den Stand der neueren Forschungs- und Behandlungsergebnisse dar.

Dr. Hangleiter

Schultz-Trautmann, Fritz: "Infektionskrankheiten", Theodor-Steinkopff-Verlag, Dresden und Leipzig, VIII, 3. Aufl., 1952. 300 Seiten, 24 Abb., Preis: geb. DM 13,50, kart. DM 12,—.

Es ist sehr erfreulich, daß das ausgezeichnete Büchlein über Infektionskrankheiten des 1945 verstorbenen Werner Schultz wieder erschienen ist. Trautmann hat den ursprünglichen Aufbau des Buches gelassen, hat es aber vollständig modernisiert. Seit der letzten Auflage war durch die neuen Erkenntnisse der dazwischenliegenden 7 Jahre (man bedenke nur die seither eingeführten antibiotischen Mittell) selbstverständlich sehr viel zu ändern. Die neue Auflage ist völlig auf der Höhe der Zeit. In Kürze wird alles Wissenswerte gesagt, so daß man das Werk nur empfehlen kann. Prof. Dr. Dennig

Prof. Dr. W. Schönfeld: "Lehrbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten", Georg-Thieme-Verlag, Stuttgart, 1953, 480 Seiten, 217 Abb., Preis: Ganzl. DM 36.—.

Das Lehrbuch von Schönfeld überrascht immer wieder durch seine klare Anordnung und Übersicht sowie durch die besonders deutliche und eingehende Beschreibung des Krankheitsbildes und die klare Schilderung der verschiedenen Behandlungsformen. Das Buch dient nicht nur dem Studierenden, sich in das große Gebiet der Dermatologie und Venerologie einzuarbeiten, sondern dürfte vor allem auch für den Praktiker ein wertvolles Hilfsmittel in der Erkennung und Behandlung der Haut- und Geschlechtskrankheiten sein. Hervorheben möchte ich in dieser Hinsicht vor allem auch die ausgezeichneten Schwarz-Weiß-Aufnahmen, die gegenüber der letzten Auflage erneut vermehrt wurden, und den Farbtafelanhang mit seinen instruktiven Farbabbildungen sowie die im Abschnitt "Grundzüge der Behandlung" aufgeführten zahlreichen Rezepte. Auch diese Auflage bringt wieder neue Erkenntnisse und Behandlungsformen, besonders auf dem Gebiet der Antibioticis und der Behandlung mit INH.

bioticis und der Behandlung mit INH.
Diese besonderen Merkmale des Buches machen den "Schönfeld" zu einem der beliebtesten Lehrbücher der Hautund Geschlechtskrankheiten, das sich auch außerhalb Deutschlands immer größerer Wertschätzung erfreut. Dr. Wezel

E. Schliephake: "Rheumatismus", Klinik und Therapie. Ein Leitfaden für den Praktiker. Verlag von Dr. Dietrich Steinkopff, Darmstadt, 1952, 144 S., Preis: kart. DM 14.—, geb. DM 16.—.

Ein Abriß über das gesamte Gebiet des Rheumatismus, verfaßt von einem sehr erfahrenen Kenner dieser Materie, von dem schon eine große Zahl experimenteller und theoretischer Arbeiten über den Rheumatismus erschienen sind, so das bekannte Buch über die Behandlung rheumatischer Erkrankungen mit Kurzwellen.

Besonders hervorzuheben ist, daß die in den letzten Jahren entdeckten Zusammenhänge zwischen Endokrinium und rheumatischen Gelenkaffektionen (Bedeutung von ACTH und Cortison) voll berücksichtigt sind. Auch die neueren Vorstellungen über den Vorgang der Aspirinwirkung werden dargelegt; man stellt sich die Wirkung nicht mehr lokal, sondern im Umweg über eine zentralausgelöste Hormonausschüttung (über Hypophyse-Nebennierenrinde) vor. — Trotz dieser zum Teil speziellen Ausführungen ist das Buch doch das geworden, was der Verfasser beabsichtigt hat: ein Leitfaden für den Praktiker. Dr. A. Schröder

Dr. med. Helmuth Stolze: "Das obere Kreuz", Lehmann-Verlag, München, 151 S., 8 Abb., Preis: Leinen DM 14.—.

An Hand einer reichlichen und gut ausgewählten Kasuistik unternimmt der Verfasser erstmals den dankenswerten Versuch, ein in der ärztlichen Sprechstunde immer wiederkehrendes wichtiges Krankheitsgebiet, das jedoch bisher vernachlässigt wurde, in klarer und plastischer Form für jeden Arzt verständlich zu machen.

Daß die Wirbelsäule selbst ein maßgeblicher Krankheitsfaktor sein kann, außerdem aber auch, via vegetativum, ein "Umschlagplatz" für endogene und exogene inadäquate Reize ist, wurde erst in jüngerer Zeit im Zusammenhang mit dem Begriff der Osterchondrose ärztlich bekannt. Die Bedeutung des Ubergangssegmentes (W. Scheidt) und dessen Zusammenhang mit dem "allgegenwärtigen Leitwerk", wie auch die organischen Auswirkungen von Fehlschaltungen an dieser Stelle (z. B. auf das Herz) wurden vom Verfasser weitgehend berücksichtigt. Durch seine interessante psychotherapeutische Betrachtungsweise, bei der sich Stolze erfreulicherweise jeder Schulrichtung enthält, will er den somatischen Aspekt keineswegs verdrängen, sondern durch den Einschluß aller pathogenetischen Faktoren den Weg zu einem besseren Gesamtverständnis für die Dinge aufzeigen.

Da der Verfasser sein Buch nur als "Entwurf" bezeichnet und eine Ergänzung für wünschenswert und notwendig erachtet, sei hier gesagt, daß wir aus eigener Erfahrung zu der Ansicht gekommen sind, durch eine kombinierte (parallel laufende) Therapie die besten und raschesten Erfolge erzielen zu können und glauben daher in einer sinngemäß-vernünftigen und individuellen Psychotherapie, die den Menschen in seiner Gesamtheit entspannen soll, verbunden mit einer g e z i elt en Chiropraktik (keine Glissonschlingen!), die Methode der Wahl zu sehen.

Dr. J. Keck

Dr. F. Biedermann.

Prof. Dr. P. Sunder-Plassmann: "Sympathikus-Chirurgie", Georg-Thieme-Verlag, Stuttgart, 1953. 162 Seiten, 146 Abb., Preis: Ganzl. DM 54.—.

Die Sympathikuschirurgie ist kein Allheilmittel. Um sie zielgerecht anzuwenden, um uns und unsere Kranken vor Mißerfolgen und Enttäuschungen zu bewahren, müssen wir über Anwendung, Wirkung und Gefahren dieser Waffe Bescheid wissen. Seit vielen Jahren arbeitet der Verf. an diesem Problem. Die Ergebnisse seiner eigenen Untersuchungen werden, unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur, sehr eindrucksvoll kommentiert. Das Studium dieses anregend geschriebenen Buches erweitert nicht nur unsere häufig sehr lückenhaften biologischen und histologischen Kenntnisse, sondern gibt in den klinischen Kapiteln auch wichtige Hinweise zur Klärung und Behandlung mancher seltener Krankheitsbilder.

Da die operative Technik relativ kurz gefaßt ist, handelt es sich dabei nicht um ein "chirurgisches" Lehrbuch, sondern geht jeden an, der sich über dieses Spezialgebiet orientieren will. Prof. Dr. Reichle

H. Streicher und St. Sandkühler: "Klinische Zytologie", Grundriß der allgemeinen Zytologie und Zytodiagnostik, VIII, Georg-Thieme-Verlag, Stuttgart, 1953. 196 S., 58 zum großen Teil mehrfarbige Abbildungen, Preis: Ganzleinen DM 49.80.

Die klinische Zytologie stellt die Untersuchung der einzelnen Zelle, nicht des Gewebsverbandes, in den Vordergrund, sie beschäftigt sich mit der Untersuchung von Zellen aus Pleurapunktaten, aus Urinsedimenten, aus Magensaft, Vaginalsekret usw., auch von Zellen aus Lymphknoten- und Organpunktionen. Die einzelne Zelle wird auf ihre Größe, Form, Begrenzung, Kern/Plasmarelation, auf Kernzahl, Kern-



Nest 20

minds.

miles.

stretet

Shallook

ő őesem

ist die

is bomo

in Aus

Hintopati en Hinw

inkensw

en, Entw

tichemis tic, Sänrer pathle. Er Hellbehar

tige übe

einer ko

Inden w Iwangah

el weise

de Liter

vesentii

denstvo

eine sac

tener H

Pr

So w

haltes, l

Am Sc

ad Aut

în der

Namen, o

Besond

tewander pischen B vine Selb Prof. H

is such and state of the such such state of the such state of the

Cinetit de

größe, Kernstruktur usw. geprüft. So stellt die klinische Zytologie in gewissem Sinne eine Übertragung der Methoden der Hämatologie auf die anderen Gewebe des Körpers dar und soll nach dem Wunsche ihrer Vertreter — wie die Hämatologie — im Rahmen der Klinik betrieben werden. — Der Wert dieser diagnostischen Methode, so meinen wir, steht und fällt mit der Selbstbeschränkung ihrer Anhänger. Wenn diese — wie der Verfasser — jede Rivalität zwischen histologischer und zytologischer Untersuchung ablehnen und prinzipiell beide Untersuchungen anstreben, dann wird diese klinische Zytologie dem Kranken nützen und die Klinik bereichern.

Das Buch, im wesentlichen Lehrbuch und Anweisung, nur selten Erfolgsbericht, ist didaktisch und inhaltlich hervorragend, vorzüglich in der Ausstattung. Es wird in allen großen Kliniken Eingang finden, auch im Auslande verlangt werden und noch manche Auflage erleben. Dr. J. Schröder

Schmidt-Voigt: "Kreislaufsförungen in der ärztlichen Praxis", Symptomatik, Diagnostik, Therapie. Verlag Editio-Cantor, Aulendorf, 92 Seiten. Preis: DM 4,20.

Aus der Praxis für die Praxis schreibend, weist Schmidt-Voigt einleitend mit Recht darauf hin, daß die Verkennung von Kreislaufstörungen und deren Verwechslung mit Affektionen des Herzens sehr häufig zu lang dauernder Fehlbehandlung mit Strophanthin und Digitalis führt. 15 % aller Patienten in der Sprechstunde (10 auf 1 Herzkranken) sind kreislaufgestört, nur etwa 20 % werden richtig diagnostiziert und behandelt. Da die Störungen vorwiegend bei aufrechter Körperhaltung auftreten, werden sie als orthostatisch bezeichnet. Wichtig für die Diagnose ist die Bestimmung des Blutdrucks (es wird ein abgekürzter Schellongscher Versuch empfohlen) und Ekg. im Liegen und Stehen. Die Behandlung besteht in Fokalsanierung, Entzug von Giften wie Nikotin und Schlafmitteln, Sorgen für ausreichenden Nachtschlaf, Trockenbürstung, Uberwärmungsbäder. Als Medikament wird Coramin, vor allem aber Peripherin Homburg empfohlen. Das kleine Büchlein lehrt manchen therapeutischen Irrweg vermeiden und ist dem Praktiker warm zu empfehlen.

Dr. A. Schröder

Prof. Dr. A. Mayer: "Fehler in der Geburtshilfe". J. F. Lehmann's Verlag, München, 1954. 68 Seiten, Preis: kart. DM 3.80

In diesem kleinen Heft steht mehr drin als in manchem dicken Wälzer. Denn wo findet man "Bekenntnisse" in dieser ungeschminkten Offenheit? Schwer ist es für den Besprechenden, auf eingehende Betrachtungen verzichten zu müssen. Darum zusammenfassend: Eine chter August Mayer, klarund wahr! Im einzelnen mit Auswahl: die völlige Verdammung der Uterussonde (S. 14) wird nicht jeder anerkennen. Ich möchte sie nicht missen. Das Erkennen einer Tubenschwangerschaft (S. 20) scheint mir allzu leicht genommen. Von einem Kardinalfehler, nämlich dem Unterlassen des Rasierens vor geburtshiflichen Eingriffen, ist nirgends die Rede; fehlt auch meist in anderen diesbezüglichen Werken. Und dann das unlösbar scheinende Problem der Schwangerschaftsunterbrechung aus wirtschaftlicher Indikation! Grundsätzliche Ablehnung "auch bei einem unerwünschten Ausgang" (S. 26). Eiskalt steht der Satz da, aber es gibt Erlebnisse, die mit glühenden Kohlen auf der Seele lasten — weil man abgelehnt hat! Wer hilft einem da? Der Jurist sicherlich nicht. "Operativer Eingriff aus Mangel an Zeit" (S. 50). Wer könnte dies einem gehetzten Landarzt übelnehmen — bei den Kassenhonoraren — selbstverständlich kunstgerecht ausgeführt? "Im Gegensatz zum praktischen Arzt haben es die Kliniken leicht ..." (S. 41). Ja, wenn einer eine hat! Aber wo bleiben die operierenden Fachärzte mit aller ihrer Kunst ohne Ope-

rationsmöglichkeit? Wie der ganze Arztestand ist auch diese segensreiche und im besten Sinne kollegiale Einrichtung freier Abteilungen für Fachärzte in den letzten 50 Jahren tief abgesunken und scheint sich dem Nullpunkt zu nähern. Mayers gehaltvolles Büchlein sei ein Brevier des praktischen Arztes. Möchte ihm aus der gleichen Feder ein Vademecum für den Juristen folgen! Der hat's noch nötiger. Sehr erwünscht wäre auch eine vergleichende Studie über die heute geltenden Anschauungen und Handlungen eines katholischen Universitätslehrers in der Geburtshilfe mit den Forderungen der Pastoralmedizin (s. Albert Niedermeyer, Handbuch der speziellen Pastoralmedizin, und Compendium vom selben Verfasser). Wie läßt sich z. B. ärztliches Handeln auf S. 48 und 53 mit der Forderung der Pastoralmedizin in Einklang bringen?

Prof. Dr. Fritz Schörcher: "Kosmetische Chirurgie". Verlag I. F. Lehmann, München, 1953. 105 Seiten, 89 Abbildungen, 9 Tafeln, Preis: DM 11.50.

In dem flüssig und lebendig geschriebenen Büchlein berichtet ein Fachmann aus seinem reichen Erfahrungsschatz.

Aus dem umfassenden Arbeitsgebiet der kosmetischen Chirurgie wurden vom Verfasser einige der wichtigeren Aufgabenbereiche ausgewählt, um dem Leser ohne viel Zeitaufwand eine Orientierung zu ermöglichen.

Das Krampfaderleiden wurde wegen seiner sozialen Bedeutung ausführlich behandelt. Besondere Erwähnung verdient der Hinweis, daß sehr häufig nach fokalen Herden gefahndet wird und dabei oft die leicht und erfolgreich zu beseitigenden phlegmonösen Eiterherde bei Thrombophlebitiden des Venasabhena-magna- oder parva-Gebietes übersehen werden.

saphena-magna- oder parva-Gebietes übersehen werden.
Die Krampfadern, die sich ausschließlich an der Rückseite
der Wade finden, sind als Vena-saphena-parva-Typ erstmals
beschrieben

Bemerkenswert sind auch Vorschläge zur Behandlung des Krampfadergeschwürs, zur Embolieprophylaxe und zur Behandlung der angeborenen geschwulstartigen Elephantiasis. Dr. Dr. E. Schmid

Prof. Dr. Franz S c h e d e: "Orthopädische Konstruktionen". Aus der Reihe Arbeit und Gesundheit, Georg-Thieme-Verlag, Stuttgart, 1953, 98 Seiten, 141 Abb., Preis: kart. DM 8.—.

Das im Verlag Thieme, Stuttgart, erschienene Büchlein bringt auf 96 Seiten, mit tadellosen Abbildungen und instruktiven Zeichnungen versehen, orthopädische Apparatkonstruktionen des Verfassers aus den einzelnen Etappen seiner Tätigkeit. Es ist eine Zusammenfassung aller von Schede bearbeiteten Apparat-Konstruktionen, angefangen mit Lehrmodellen bis zu den komplizierten Konstruktionen zur Korrektur und Abstützung der Wirbelsäule und den Prothesenkonstruktionen.

Da die großen Lehrbücher der orthopädischen Technik von Schanz und Gocht keine Nachfolger mehr fanden, ist es vor allen Dingen für die jüngere Orthopäden-Generation wertvoll, daß nun auch Schede, ebenso wie Hohmann, ihre vielfältigen konstruktiven Ideen für die Apparatbehandlung in Buchform übersichtlich niedergelegt haben.

Das Buch wird daher in diesen Kreisen lebhaftem Interesse begegnen. Dr. Marquardt

Dr. med. Rudolf Tischner: "Das Werden der Homöopathie". Hippokrates-Verlag Marquardt u. Cie., Stuttgart, 1950, 212 S., Preis: DM 13,50.

Nach dem durch Fliegerangriff verursachten Verlust des Manuskripts der schon früher geschriebenen "Geschichte der Homöopathie" hat der Verfasser die Geschichte der Homöopathie vom Altertum bis zur neuesten Zeit in verkürzter, sehr interessanter und lesbarer Form neu herausgegeben. Die



Rasches und subjektives Wohlbefinden bei guter Heilungstendenz. Ein Fortschritt in der Behandlung von

Ulcus ventriculi Ulcus duodeni Gastritiden Klinisch erprobt. Kur-Packung Klinik-Packung Original-Packung

Klein-Packung mit 30 Tabletten DM 3.80

H. Trommsdorff - Aachen

the select 四里2世

t Pristo

iche Chirale

t been

the visi lab

hes werie, no der kliche rva-Typ estei

Behanding

ne and no b in Beptierin Dr. E. School

Georg-To Libb., Preis

per ent int

DED SEIDE

it Lehmoi Komekir

nen Techni i de fandes, is

aben bies L. Marpet

fen der Hab Cie, Schipfe

Kenntnis der Geschichte eines Gebietes pflegt den Gesichtskreis zu erweitern. Darum hat es auch für Nichthomöopathen Wert zu lesen, wie eine ärztliche Idee und Behandlungs-methode schon in der antiken Medizin, später von einem genialen Arzt Samuel Hahnemann geklärt, verwirklicht und verbreitet wird. Die Problemstellung in der Homöopathie, die Situation in der sogenannten Schulmedizin im vorigen und Situation in der sogenannten Schulmedizin im vorigen und in diesem Jahrhundert wird anschaulich geschildert. Danach folgt die interessante Darlegung der Auseinandersetzungen der homöopathischen Ärzte, insbesondere ihres Begründers Samuel Hahnemann mit dieser Schulmedizin, der Grundlage ihrer Ausbildung. Der Überblick über die heutige Lage der Homöopathen und der Homöopathie wird abgeschlossen mit dem Hinweis auf ein Wort des alten Hufeland: "Keine Homöopathie, aber wohl eine homöopathische Methode in der rationellen Therapie."

Dr. Ilse Reinhardt

Prof. Dr. H. Lampert: "Umstrittene Heilverfahren". Hippokrates-Verlag Marquardt u. Cie., Stuttgart, 124 S., Preis: engl. brosch. DM 8,75.

Manche Heilverfahren, die doch einen oft recht ansehnlichen Anhängerkreis haben, sind dem von der Hochschule kommenden und auch dem schon länger in der Praxis stehenden Arzt weitgehend unbekannt. Lampert hat sich die dankenswerte Aufgabe gestellt, solche Heilverfahren kritisch zu überprüfen. Im vorliegenden Buch berichtet er über We-sen, Entwicklung, Wert und Unwert der homöopathischen, biochemischen Heilweise, über Baunscheidtismus, Chiropraktik, Säuretherapie, Ameisentherapie, Spagyrik und Sepdelenopathie. Er unterscheidet streng zwischen Heilverfahren und Heilbehandler und berücksichtigt bei der Beurteilung des Heilmitteleffektes die Spontanheilung wie auch den suggesti-ven Einfluß des Heilbehandlers. Die Schwierigkeit einer Aus-sage über Wert und Unwert eines Heilverfahrens macht es verständlich, daß auch die Beurteilung des Verfassers trotz seiner kritischen Einstellung nicht allgemeine Zustimmung finden wird. Zu jedem Abschnitt sind entsprechende Literaturangaben beigefügt, die aber die neueren Erscheinungen teilweise vermissen lassen. Im Abschnitt Chiropraktik geht die Literatur bis 1948, obwohl in den letzten Jahren doch wesentliche Erkenntnisse gesammelt worden sind. Recht verdienstvoll ist, daß Lampert mit seiner Arbeit dem Praktiker eine sachliche und übersichtliche Belehrung solcher umstrittener Heilverfahren ermöglicht. Dr. Gerber

Prof. Dr. Hesse: "Die Rausch- und Genußgifte", 2. verb. Aufl., 1953, Ferd.-Enke-Verlag, Stuttgart, 139 Seiten, Preis: geh. DM 16.40, Gzl. DM 18.60.

So wenig Raum äußerlich das Büchlein einnimmt, ist man doch überrascht über die Reichhaltigkeit und Fülle seines Inhaltes. Hesse bespricht, in drei Abschnitten getrennt,

1. die Rauschgifte

die seltenen Suchten und den Schlafmittelmißbrauch u.

3. die Genußgifte.

Am Schluß ist ein großes 164 Namen enthaltendes Literatur-und Autorenverzeichnis beigefügt.

In der vollzähligen Aufzählung der Rauschgifte findet man

Namen, die sicher den meisten Kollegen unbekannt sind; ein

Beispiel: das Kakteenrauschgift "Meskalin". Besonders ist das Kapitel "Alkohol" zu erwähnen, das mit bewundernswerter Genauigkeit behandelt ist. Aus toxikologischen Betrachtungen heraus ist die Ablehnung des Alkohols eine Selbstverständlichkeit.

Prof. Hesse anerkennt aber die Schwere des Problems, weil es sich nicht nur um eine medizinische, sondern eine weltanschauliche Frage handelt. Die Sehnsucht des Menschen nach einer Ablenkung durch Genußgifte ist in seinem tiefsten Wesen verankert; daher wird auch einer zwangsmäßigen Ab-stinenz der größte Widerstand entgegengesetzt und auf der ganzen Erde ist man um die Herstellung alkoholischer Ge-tränke bemüht. "Unbestreitbar führt eine erzwungene Alko-holknappheit zum Rückgang der Schäden." Es ist eine Tatsache, daß wir in Deutschland ungefähr 150 000 Alkoholiker

sache, daß wir in Deutschland ungefähr 150 000 Alkoholiker haben, an denen Alkoholschäden an Herz, Leber und Niere sowie im zentralen Nervensystem demonstrierbar sind. Besonders eingehend hat der Verfasser das Morphin und seine Mischpräparate behandelt, ebenso den Morphinismus und die rechtlichen Folgen. Erschöpfend beurteilt sind auch das "Dolantin", "Cliradon" und "Polamidon". Prof. Hesse schildert ausführlich die Schäden des Nikotinmißbrauchs. Wenn auch die Amerikaner einen Zusammenhang zwischen Nikotinabusus und Koronarsklerose bestreiten, ist die überwiegende Anzahl der deutschen Ätzte der Ansch ist die überwiegende Anzahl der deutschen Arzte der Ansicht, daß Tabakmißbrauch schwere Gefäßschäden auslösen

Das Buch von Hesse ist mit umfassender Literaturkenntnis und großer Wissenschaftlichkeit geschrieben. Die täglichen einschlägigen Medikamente der Praxis, aber auch Rauschgifte in fernen Ländern sind nach dem neuesten Stand des Wissens bearbeitet. Es ist deswegen für jeden Praktiker, vor allem für Internisten, besonders interessant; es sollte in keiner Bibliothek eines Krankenhauses oder einer Klinik als Nachschlägewerk fehlen. schlagewerk fehlen. Dr. Freudemann

Prof. Dr. med. Otto Gessner: "Die Gift- und Arzneipflan-zen von Mitteleuropa" (Pharmakologie, Toxikologie, The-rapie). Zweite völlig neubearbeitete und erweiterte Auf-lage, Carl Winter, Universitätsverlag, 804 S., 128 Farb-tafeln. Preis: geb. DM 32.—.

Seit der ersten Auflage dieses jetzt völlig neubearbeiteten Buches sind 22 Jahre in die Welt gegangen, der zweite Welt-krieg und die Nachkriegszeit verhinderten ein früheres Er-scheinen, so zwingend es die neueren Forschungen verlangt hatten, zumal sich Gessner als einziger Pharmakologe bis jetzt mit diesem großen Aufgabengebiet befaßte. Das in det ersten Auflage gewählte Einteilungsprinzip wurde auch in der neuen Auflage zweckmäßig beibehalten, lediglich die Giftpilze wurden als letztes Kapitel in einem Sonderabschnitt zusammengefaßt, was aber nicht zuletzt von den Zeiten zusammengefaßt, was aber nicht zuletzt von den Ärzten zwecks schneller Orientierung besonders dankbar begrüßt werden dürfte. Aber nicht nur der Arzt, auch jeder chemische Toxikologe, der Apotheker und Botaniker werden sich freuen, die Gift- und Arzneipflanzen unter Berücksichtigung der Phar-makologie, Toxikologie und der therapeutischen Anwendung auf Grund ihrer Hauptwirkstoffe, dem augenblicklichen Stand der modernsten Erkenntnisse entsprechend, hier vollendet zusammengefaßt zu finden. Die wichtigsten Hauptwirkstoffe der Pflanzen wie Alkaloide, Glykoside, Gerbstoffe, aetherische Ole, Bitterstoffe, Schleimstoffe, Gummistoffe, Pektine, Vita-mine usw. bilden das Gerippe für die erwünschte Einteilung des Stoffes. Wer sucht, wird hier alles finden, was er zu wünschen hofft. 128 prachtvoll ausgeführte Farbtafeln (der Kenner wird sich hier häufig und dankbar an den verstorbe-nen Botaniker Prof. Dr. Klein in Karlsruhe erinnern) ver-mitteln naturgetreue Abbildungen der wichtigsten Gift-, Arz-neipflanzen und Pilze. Vor allem kommt aber auch der kriti-sche Toxikologe voll auf seine Rechnung. Wer sich mit den Inhaltsstoffen dieser wichtigen Pflanzengruppen befassen oder darüber orientieren will, wird das Buch begeistert zur Hand nehmen. Es wäre unangebracht, kleine Ergänzungen anzu-führen wie z. B. bei der Kamille. Das Literaturverzeichnis ist als einzigartig und fast erschöpfend anzusprechen. Eigentlich wird überhaupt kein Naturwissenschaftler, Mediziner, Apotheker oder Chemiker dieses prachtvolle Werk in seiner Bibliothek missen können, so daß die Bedeutung dieser neuen Bearbeitung damit am besten gekennzeichnet sein dürfte. Prof. H. Kaiser





Mulgatum

Mangelhafte Dentition 🔵

Rachitis • Wachstumsstörungen

QP. 200 ccm DM 1.90 o.U.

A. NATTER MANN 8 Cie·FABRIKEN PHARMAZEUTISCHER PRÄPARATE·KÖLN-BRAUNSFELD·KÖLN-EHRENFELD

Induct Sile des

PATHER PATHER PATHER

inter sowe intributed the fit w restract w late seben Spithernal manqueche [5 des 85]

the einen Nach | 35

in Zulassin is. In Gast wher duri it for Bew

n Bewerl

der einzu

Do Bewo

HSPÁTZÍ

ber die 2 Württ

l. Prol. 2 Dr. K

wendig w

Autt

Annisita

legiale / tahren, Meldesi

zu Beh

3. In a
Krank
dem Pas
Kreisärzt
phen — d
gemeinsc

METER SO

Vendigke

Der Del deser Fra de o. a. ' seben. Ge teriahren.

i b. Wege

Desirit.

laber n esici sir celes Ai

Bekanntmachungen

Kongreßkalender

- 23.-24. Oktober 1954
 - 1. Bonner Röntgenologischer Wochenendkurs der Medizinischen Fakultät und der Deutschen Röntgen-Ge-sellschaft im Hörsaal der Universitäts-Nervenklinik, Kaiser-Karl-Ring 20, mit dem Thema "Die Röntgen-untersuchung des Herzens und der großen Gefäße". Näheres durch das Sekretariat des Röntgen-Instituts Prof. Dr. Janker, Bonn, Baumschul-Allee 12-14.
- 29. 31. Oktober 1954

 10. Tagung der Studiengesellschaft für praktische Psychologie e. V. in Essen unter dem Rahmenthema "Menschenführung". Näheres durch die Geschäftsstelle der Studiengesellschaft für prakt. Psychologie e. V. Nürnberg, Tristanstraße 5.

Der Landesverband Baden-Württemberg des Verbandes der Arzte Deutschlands (Hartmannbund)

veranstaltet eine Arbeitstagung am 16. und 17. Oktober 1954 in Herrenalb (Kurhaus) im Schwarzwald mit folgendem Pro-

Hauptthema "Die Persönlichkeit in der modernen Gesellschaft". — Es sprechen:

- Samstag, den 16. Oktober 1954, 17 Uhr Rechtsanwalt Dr. Brandi, Geschäftsführer des Bundesverbandes der freien Berufe, Düsseldorf, Thema: Die Selbstbehauptung der freien Berufe. Dr. med. Häußler, Vorsitzender des Landesverbandes Baden-Württemberg des Verbandes der Arzte Deutschlands, Thema: Arzt und Staat (Aussprache). 21 Uhr: Geselliges Beisammensein mit Damen im Kursaal (Tanz).
- Sonntag, den 17. Oktober 1954, 11 Uhr Wilhelm Simpfendörfer, Kultusminister von Baden-Würt-temberg, Thema: Die Persönlichkeit in der modernen Gesellschaft. Prof. Dr. Neuffer, Präsident des Deutschen Ärztetages und

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Arztekammern, Thema: Die Persönlichkeit in der modernen Krankenbehandlung (Aussprache).

Erhöhung der Gebühren für Untersuchungen auf Alkoholbeeinflussung

Auf Vorstellung der Landesärztekammer Baden-Württemberg hat das Innenministerium die Gebühren der Ärzte für Untersuchung und Begutachtung auf Alkoholbeeinflussung erhöht. Die neuen Gebührensätze ergeben sich aus dem nachstehenden Erlaß des Innenministeriums, abgedruckt im Gemeinsamen Amtsblatt für Baden-Württemberg vom 9. April 1954 Nr. 9 (S. 154) und vom 8. Juli 1954 Nr. 16 (S. 329); sie gelten ab 1. April 1954:

Erlaß des Innenministeriums über die Gebühren der Arzte für Blut-Vom 17. März 1954 Nr. X 5610/50

I. Das Innenministerium ist damit einverstanden, daß den Arzten - mit Ausnahme der Arzte der Gesundheitsämter

für die auf Ersuchen einer staatlichen Polizeidienststelle in den Fällen der §§ 81 a und c StPO vorgenommene Untersuchung einer Person auf Alkoholbeeinflussung, den Befundbericht auf dem vorgeschriebenen Formblatt und das dort abzugebende Gutachten sowie die Blutentnahme bis auf weiteres folgende Gebühren (in Anlehnung an die Mindestsätze der Preugo) gezahlt werden:

- 1. Bei Vornahme der genannten Verrichtungen in den Praxisräumen des Arztes
 - a) bei Tage während der Sprechstunden b) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen 12.— DM 12.— DM
- c) außerhalb der Sprechstunden d) bei Nacht (20 Uhr bis 8 Uhr) Bei Vornahme der Verrichtungen außerhalb der Praxis-
- räume des Arztes a) bei Tage
- b) bei Nacht (20 Uhr bis 8 Uhr) 18.- DM. Muß der Arzt bei den Verrichtungen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm außer den Gebühren
- nach Ziff. 1 und 2 zu für jede weitere angefangene halbe Stunde a) bei Tag
 - b) bei Nacht (20 Uhr bis 8 Uhr) 4.50 DM.

II. Außer der Gebühr nach vorstehendem Abschnitt I stehen dem Arzt für jeden mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegten km eine Entschädigung von —.50 DM, bei Fahrten zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr) eine Entschädigung von —.90 DM zu. Daneben wird eine besondere Entschädi-gung für Zeitversäumnis nicht gezahlt. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnorts be-

findliche Kranke im Zusammenhang mit einer Fahrt zu einer Blutentnahme, so sind die gesamten Fahrtkosten in angemessener Weise auf sämtliche Zahlungspflichtige zu verteilen.

III. Entgegenstehende Bestimmungen sind im Bereich der staatlichen Innenverwaltung nicht mehr anzuwenden. Den Gemeinden mit eigener Polizei wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

- An die Regierungspräsidien,
 - die Landratsämter,
 - die Bürgermeisterämter.
 - das Landeskriminalamt,
 - die übrigen Polizeidienststellen.

In Vertretung gez .: Dr. Fetzer

Ermittlungsverfahren wegen Vergehen gegen das Opiumgesetz

Mitteilung des Oberstaatsanwaltes Dortmund, Kaiserstr. 34 Geschäftsnummer 9 Js 1582/54:

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen die am 17. Juli

1921 in Berlin geborene Edith Reinke geb. Peplinski wegen Verdachts des Vergehens gegen das Opiumgesetz. Ich bitte um entsprechende Warnung an Ihre Mitglieder Anregung, sogleich nach hier Nachricht beim Auftreten der Beschuldigten zu geben. Da die Beschuldigte bisher nicht nur in Westfalen in Erscheinung getreten ist, bitte ich um entsprechende Unterrichtung der anderen Arztekammern der Bundesrepublik.

ARZTEKAMMER NORD-WÜRTTEMBERG E.V.

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORD-WÜRTTEMBERG

Geschäftsstelle: Stuttgart-Degerloch, Jahnstr. 32 · Telefon 7 35 51 — 55

Ausschreibung von Kassenarztstellen (5/54)

Der Zulassungsausschuß für die kassenärztliche Tätigkeit im Regierungsbezirk Nord-Württemberg gibt bekannt, daß in den nachstehend genannten Orten folgende Kassenarztstellen zu besetzen sind:

Eßlingen-Pliensau-Vorstadt Altbach

Kreis Eßlingen

prakt. Arzt

Plochingen Kreis Eßlingen

Facharzt für Kinderkrankheiten (Arztin erwünscht)

Um diese ausgeschriebenen Kassenarztstellen kann sich jeder in ein Arztregister des Landes Baden-Württemberg eingetragene Arzt bewerben.

Voraussetzung für die Zulassung eines Arztes ist die Erfüllung der Vorbereitungszeit nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 der Zulassungsordnung vom 26. November 1953 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 199).

in his 世世世

m Kultiin

n — Sir Dil i e Entschilip ndere Encir

es Wohners or Febru to a plen in copy e zu vertek

in Beech

ngesett

d Kases

de en fille epinski vep

bein Acht

pie bider in a. bide in a

Vordrucke für die Bewerbungen können bei der Geschäftsvolldrücke für die Bewerbungen können bei der Geschäfts-stelle des Zulassungsausschusses, Kassenärztliche Vereini-gung Nord-Württemberg, Stuttgart-Degerloch, Jahnstraße 32, Arztehaus, angefordert werden. Urkunden oder beglaubigte Abschriften sind nach § 12 der Zulassungsordnung beizu-fügen, soweit sie nicht von früheren Bewerbungen bei der Geschäftsstelle noch vorliegen. Bei der Bewerbung ist anzugeben, für welche der ausgeschriebenen Stellen die Zulassung beantragt wird, ebenso ist die Nummer der ausgeschriebenen

Stelle neben der Ortsbezeichnung zu vermerken.
Spätheimkehrer müssen eine beglaubigte Abschrift des Entlassungsscheines, Vertriebene und Flüchtlinge ihren Ausweis

(§ 15 des BVFG) in beglaubigter Abschrift und Schwerbeschädigte einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

Nach § 35 der Zulassungsordnung geht der Beschlußfassung des Zulassungsausschusses eine mündliche Verhandlung vor aus. Zu dieser werden die Beteiligten spätestens eine Woche vorher durch eingeschriebenen Brief geladen, Gleichzeitig mit der Bewerbung muß eine Gebühr von DM 10.- unter dem Vermerk "Bewerbungsgebühr für 5/84" auf das Postscheck-konto Stuttgart Nr. 5006 der Kassenärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg eingezahlt werden. Bei einer gleichzeiti-gen Bewerbung um mehrere Stellen ist diese Gebühr für jeden einzelnen Antrag zu entrichten.

Die Bewerbungen sind in doppelter Fertigung bis spätestens 10. November 1954 bei der Geschäftsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg, Stuttgart-Degerloch, Jahnstraße 32, Arztehaus, einzureichen.

Stuttgart, den 10. Oktober 1954

Der Zulassungsausschuß für die kassenärztliche Tätigkeit im Regierungsbezirk Nord-Württemberg

Bericht

über die 24. Sitzung des Vorstandes der Arztekammer Nord-Württemberg E. V. am 25. August 1954 (18—23 Uhr)

Prof. Dr. Neuffer zur Lage.

2. Dr. Knospe referiert über die Frage der Meldestellen (für Krankenbesuche). Wollte man sie grundsätzlich abschaffen, würden voraussichtlich mehr Besuchsfahrten notwendig werden.

Auffässung des Vorstandes: An Orten ohne Arztsitz können Meldestellen zweckmäßig sein. Eine kollegiale Absprache der beteiligten Ärzte, die in den Ort hineinfahren, ist dabei wünschenswert. — Wo ein Arzt sitzt, sind Meldestellen nicht am Platze. — Melde stellen dürfen nicht zu Behandlungsstellen werden.

3. In § 11 Abs. 4 der Berufsordnung wird gefordert, daß bei Krankenbesuchen an fremden Arztsitzen dem Patienten Wegegelder angerechnet werden. Die Kreisärzteschaft Göppingen hatte Anderung dieses Paragra-phen — da nicht mehr zeitgemäß — beantragt. — Die Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Arztekammern äußerte sich hierzu salomonisch: man möge gemäß den örtlichen Not-

wendigkeiten verfahren. Der Delegiertenversammlung, die sich schon früher mit dieser Frage befaßt hat, soll nunmehr vorgeschlagen werden, die o. a. Vorschrift für den Kammerbereich außer Kraft zu setzen. Geschieht dies, dann können die Kollegen künftig so verfahren, wie sie es in jedem Einzelfall für richtig halten -

d. h. Wegegelder berechnen oder auch nicht.

4. Die Arztekammer Nordrhein hat der Arbeitsgemeinschaft mitgeteilt, daß mancherorts krankgeschriebene Versicherte von Vertrauensärzten der Arbeitgeber nachuntersucht würden. — In unserem Bereich sind nur wenig Vorgänge dieser Art bekannt geworden. Ansätzen soll begegnet werden!

5. Einige Betriebskrankenkassen möchten nach wie vor ihren Werkarzt als Beratungsarzt eingesetzt wissen. Der Vorstand hält demgegenüber an seinen Vorschlägen fest. Die Beratungsärzte, die das Vertrauen der Arztekammer haben müssen, sollen in engster Fühlung mit der Praxis stehen; sie sollen im Regelfall vom Betrieb unabhängig sein, schon um Gewissenskonflikte zu vermeiden. — Der Werkarzt als sol-cher kann ja dessenungeachtet ohne weiteres zu den Beratungen der Organe der Sozialversicherungsträger beigezogen

6. Dr. Zimmerle referiert über die umfangreichen Verhandlungen, die notwendig waren, und den weiten Weg, der zu-rückgelegt werden mußte, bis die Besoldung der an-gestellten Ärzte in Göppingen neu geregelt werden konnte.

7. Dr. Knospe: Ehrenratsangelegenheiten.

8. Dr. Knospe: Versorgungsfragen; Überblick über die demnächst stattfindenden Sitzungen verschiedener Ausschüsse und Kommissionen.

Bericht

über die 109. Sitzung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Nord-Würtlemberg am 31. August 1954 (19-23.30 Uhr)

1. Prof. Dr. Neuffer zur Lage

2. Dr. Benz: Bericht über die Sitzung des Zwölfer-ausschusses der Kassenärztlichen Vereini-gung Baden-Württembergs am 25. August 1954 (Kündigung der Rentner-Krankenversicherung; Verhandlungen mit den Betriebs- und mit den Innungskrankenkassen; Vertretung der Angelegenheiten der KV-Landesstellen beim Landesversorgungsamt; Verhandlungen mit der Süddeutschen Knappschaft usw.).

3. Dr. Benz: Bericht über die Sitzung des Zulassungs-

ausschusses am 21. August 1954.
4. Dr. Benz hält es für richtig, daß Arzte, deren Bewerbung um Beteiligung an der Ersatzkassenpraxis voraussichtlich abgelehnt werden muß, vorher nach Möglichkeit Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt persönlich vorzutragen.

Der Vorstand stimmt dieser Auffassung durchaus zu.
5. Der Vertrag mit der Betriebskrankenkasse Breuninger Stuttgart ist von einer Kommission nochmals überarbeitet worden. Der Vorstand billigt die jetzt vorliegende Fassung.

6. Bei der Beratung von Anträgen auf Krankengeld entwickelt sich eine grundsätzliche Aussprache über die Frage, wie bei Schwangerschaften verfahren wer-den soll. Der Vorstand beschließt am Ende einhellig, daß Kassenärztinnen im Falle einer Schwangerschaft für 56 Tage

Krankengeld gewährt werden soll.
7. Beratung über die vertragliche Regelung der Beteiligung von Dienstgruppenärzten an der kassenärztlichen

Versorgung.

8. Konsiliarärzte können nicht überwiesenen Kranken an andere Fachärzte mit Überweisungsschein weiterüberweisen. 9. Verschiedenes.

Mitteilung des Städt. Gesundheitsamtes Stuttgart

An alle Aizte in Stuttgart:

Sehr geehrter Herr Kollege, sehr geehrte Frau Kollegin! Entsprechend den Empfehlungen, die seit Jahren in der Literatur zu diesem Thema erschienen sind und nach denen, die die Kinderärzte aufgestellt haben, wird das städt. Gesundheitsamt Stuttgart in diesem Herbst erstmalig mit der kombi-

Ssentiale
303
NATTERMANN
O.P. 230 g = DM 6.25 *Fürdie <mark>kranke</mark> Leber:*

nebenstehenden Einladungskarte ersehen,

haben wir die Eltern darauf hingewiesen,

daß bei Kleinstkindern

der Keuchhusten im-

mer noch eine große Gefahr darstellt, Wie

Sie ebenfalls aus die-

sem Schreiben entneh-

men können, sind die Eltern auf die Möglich-

keit hingewiesen, die

Schutzimpfung durch

den Hausarzt vornehmen zu lassen. Wir möchten Sie deshalb

darüber informieren, in

welcher Dosis wir den

Impfstoff geben. Für Säuglinge und Klein-

kinder beträgt diese beim reinen Diphtherie-Impfstoff ALFT 0,5 ccm,

Impfstoff 1,0 ccm pro

Injektion. Handelt es sich um Kinder über

6 Jahre, die zum ersten-

mal geschützt werden,

beim

kombinierten

nierten Diphtherie-Keuchhusten-Schutzimpfung für die Erstimpflinge (d. h. die Kinder, die ein Jahr alt sind) beginnen. Es ist den Eltern freigestellt, ob sie die im Diphtheriegesetz vorgesehene Diphtherie-Impfung für ihr Kind wünschen oder die kombinierte Diphtherie-Keuchhusten-Schutzimpfung.

EINLADUNG

zur Erstimpfung gegen Diphtherie

Die Diphtherie ist eine bei uns immer wieder auf-tretende schwere Infektionskrankheit, von der allzahlreiche Menschen befallen werden. Sie auch **Todesopfer**. Besonders gefährdet sind

fordert auch Todesopter. Besonders getahrdet sind die Kinder. Zur Bekämpfung dieser Krankheit führt das Gesund-heitsamt entsprechend dem Gesetz über die Impfung gegen Diphtherie vom 25. Januar 1954 (Gesetz-blatt für Baden-Württenberg Nr. 2) unentgeltliche Schutzimpfungen durch.

Da auch der Keuchhusten bei den Kleinstkindern Da unch der Keuchnusten der eich krimist, merm meist in schwerer Form, oft mit tödlichem Aus-gang auftritt, bietet das Gesundheitsamt die Mcg-lichkeit, bei diesen Kindern eine kombinierte Diphtherie-Keuchhusten-Schutzimpfung vorzuneh-men. Folgende Schutzimpfungen führt daher das Gesundheitsamt durch:

1. gegen Diphtherie

weimal innerhalb von vier Wochen je eine Impfung

oder
2. gegen Diphtherie und Keuchhusten
zweimal innerhalb von vier Wochen

Je eine Implung Wiederholungsimpfungen zum Schutz gegen Diphtherie, zu denen besondere Einladung ergeben wird, finden nach Ablauf von je drei Jahren noch

zweimal statt.
Sie werden gebeten, Ihr Kind zur Vermeidung sehwerer Erkrankungen zu dem nebenstehend genannten öffentlichen Impftermin zu bringen. Die Schutzimpfung kann auch durch den Hausarzt vorgenommen werden.

Dr. Maria Schille-Dr. Maria Schiller Medizinaldirektor

von 0,3 ccm des reinen Diphtherie-Impfstoffes maßgebend. — Die Impfung muß in jedem Fall nach 4 Wochen mit der gleichen Menge wiederholt werden.

Handelt es sich um eine Wiederholungsimpfung, so genügt e i n e Injektion.

Es ist daran gedacht, bei den Kindern, die älter als 3 Jahre sind, statt des kombinierten Diphtherie-Keuchhusten-Impistoffes eventuell später Diphtherie-Tetanus-Impfstoff zu benützen, da die Gefahr des Keuchhustens in diesem Alter für gewöhnlich nicht mehr groß ist, wogegen die Gefahr des Te-

tanus von diesem Alter ab wächst. Da die näheren Ausführungsbestimmungen zum Diphtherie-gesetz noch nicht erschienen sind, andererseits aber die ganze Frage drängt, bitte ich Sie, bis auf weiteres mit der Ausstellung einer Impfliste so zu verfahren, wie es bei der Pocken-schutzimpfung üblich ist. Sie werden sicher begreifen, daß nur dann das Gesundheitsamt — etwa im Falle einer Epi-demie — einen Überblick über die Zahl der geimpften Kinder hätte, wenn diese Meldungen pünktlich erfolgen.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß nach dem neuen Ge-setz über die Impfung gegen Diphtherie vom 25. Januar 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 2) die Impfung auf freiwilliger Grundlage erfolgt.

Mit kollegialem Gruß Frau Dr. Schiller, Medizinaldirektor

Einkommensteuererklärung für 1953

Betriebsausgabenpauschale

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 1. Oktober Der Bundesfät hat in seiner Pienarsitzung am 1. Oktober 1954 dem Entwurf einer Verordnung des Bundesfinanzministers über die Gewährung eines Pauschbetrages für Betriebsausgaben bei überwiegenden Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit zugestimmt. Nach dieser Verordnung können für die Steuerjahre 1953 und 1954 je 5 v. H. der Berufseinnahmen – höchstens jedoch 1200. – DM – zur Abgeltung von nicht der zur zu gegellemmen nachweicharem Berufsaufwand als oder nur unvollkommen nachweisbarem Berufsaufwand als Betriebsausgaben neben den einzeln nachgewiesenen Betriebsausgaben am steuerpflichtigen Einkommen abgezogen

Unter Bezugnahme auf unseren Hinweis in Heft 8/1954, Seite 173, dieses Blattes empfehlen wir denjenigen Kollegen, die ihre Steuererklärung bereits abgegeben haben, ohne daß die Anwendung der damals erwarteten Verordnung beantragt wurde, nunmehr umgehend die Berücksichtigung des Betriebskostenpauschales bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu beantragen.

Stuttgart-Degerloch, den 5. Oktober 1954

Arztekammer Nord-Württemberg E. V und Kassenärztliche Vereinigung Nord-Württemberg

Auszeichnung

Sanitätsrat Dr. E. Dorn, Chefarzt der Volksheilstätte Charlottenhöhe, der Arbeitsheilstätten Schömberg im Schwarz-wald und Tuberkulosefürsorgearzt des Kreises Calw, wurde für seine Verdienste im Kampf gegen die Tuberkulose am 8. September 1954 von dem Herrn Bundespräsidenten mit dem Bundesverdienstkreuz des Bundesverdienstordens ausge-

50jähriges Doktorjubiläum

Am 24. Oktober 1954 feiert Frauenarzt Dr. Walter Pfeilsticker in Stuttgart sein 50jähriges Doktorjubiläum. Geboren am 18. Juli 1880 in Balingen, legte Kollege Pfeilsticker 1904 sein Staatsexamen in Tübingen ab, ließ sich nach Fachausbildung an der Landeshebammenschule in Stuttgart und Volontärarzttätigkeit in Wien 1908 als Frauenarzt in Stuttgart nieder. 1925 eröffnete er in der Neckarstraße 27 eine Privatklinik, dort verlor er 1944 durch Totalfliegerschaden Praxis, Klinik und Wohnung, erfüllte in beiden Weltkriegen seine Militärpflicht als Marinesanitätsoffizier, zuletzt als Oberstabsarzt d. R. Nach dem 2. Weltkrieg nahm er seine Praxis wieder auf. In seiner operativen Tätigkeit bevorzugte er weitmöglichst die vaginalen Operationen. Neben seiner ausgedehnten und erfolgreichen Berufstätigkeit widmete er

sich mit großem Interesse der Familienforschung. Unsere herzlichsten Wünsche dem Jubilar zum heutigen Tag und für noch viele schöne und erfolgreiche Jahre bei bester Gesundheit.

Wir gratulieren zum 80. Geburtstag

Am 18. September d. J. feierte Herr Dr. Galler wigsburg seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar ist in Ulm geboren, studierte zunächst Pharmazie und anschließend Medizin in Straßburg und Freiburg. Im Jahre 1912 erhielt er seine Approbation und Promotion. Nachdem er an verschiedenen Kliniken in Freiburg und Straßburg tätig war, ließ er sich als prakt. Arzt in Straßburg nieder. Von dort wurde er jedoch mit seiner Familie 1919 ausgewiesen und nahm dann seine

ärztliche Tätigkeit in Ludwigsburg auf.

Während des zweiten Weltkrieges gehörte Dr. Galler mit den wenigen älteren Arzten, die zur Betreuung der Zivilbevölkerung in Ludwigsburg zur Verfügung standen. Er hatte dabei eine immense Arbeitslast zu bewältigen. Der Jubilar übt noch heute seine ärztliche Tätigkeit aus. Wir wünschen Herrn Dr. Galler noch viele Jahre in geistiger und körperlicher Rüstigkeit und Frische.

Am 20. September konnte unser Kollege Dr. med. Hans Meyner, praktischer Arzt in Nellingen, Kreis Ulm, bei guter Gesundheit seinen 80. Geburtstag feiern. Dr. Meyner, der erst vor kurzem seine treue Lebensgefährtin verloren hat, ist schon seit mehr als fünf Jahrzehnten in dem Albdorf Nellingen als Landarzt tätig. Vor 53 Jahren kam er in diese Gemeinde und sieht sich noch heute trotz seines hohen Alters gezwungen, seine landärztliche Tätigkeit auszuüben, da bislang noch keine Regelung seiner Altersversorgung gefunden werden konnte.

Unsere herzlichsten Wünsche gelten dem Jubilar zu seinem hohen Fest und für seine entsagungsvolle Arbeit.

Geburtstage

Am 26. Oktober 1954

Dr. Hermann Rieth, Aalen, 85 Jahre

Am 27. Oktober 1954

Dr. Erich Belz, Stuttgart-S, 70 Jahre

Am 20. November 1954

Dr. Theodor Kopp, Gschwend, 75 Jahre Wir gratulieren den Jubilaren herzlichst!

Wir trauern um unsere Toten

Dr. med. Kiefer, Hans, Herrenberg, geb. 24. 10. 1896, gest. 17. 9. 1954

Dr. med. Köstlin, Richard, Bernstadt geb. 27. 1. 1917, gest. 30. 9. 1954

A in 2159 is Antireg smile

Vigausse ihrige V De Bewy higen. Der Mitsfügen 1. Gebor

ārztl. Facha lassun 7. Besch daten zur K

rungs 9. Eine

das Ergeb erkennen Gebartsje Weiter and welc

Dr.

Gesch

ge Den

ng in School

Strikes III

H DE WILL

de Kolen h

th, led sin

tick is So

in book I

ler zuz bez greiche leis

ertstag

ar, liel er si

wurde er je

nahm den

rie Do Gale rewing der l

standen Erl igen. Der M iss. Wir wins figer und bis

E Dr. mei in

Krein Un

kern. Dr. Mep

serian verlann

dem Albder I

m et in diese

ness boben Al
uszmiben, ik in

Jubis 118

BLB

n

ARZTEKAMMER WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN

Geschäftsstelle: Tübingen, Wilhelmstr. 106 · Telefon 3721

Ausschreibung von Kassenarztstellen

Um ausgeschriebene Kassenarztstellen kann sich jeder in das Arztregister von Württemberg-Hohenzollern eingetragene Arzt bewerben. Eine gleichzeitige Bewerbung um mehr als 3 Stellen vor dem Zulassungsausschuß im gleichen Verfahren ist unzulässig.

Voraussetzung für die Kassenzulassung ist eine mindestens 3jährige Vorbereitungszeit auf die Kassenpraxis nach bestandenem Staatsexamen.

Die Bewerbungen haben schriftlich und fristgerecht zu er-folgen. Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Urkunden beizufügen:

Geburtsurkunde;

Approbationsurkunde;

Bescheinigung über die seit der Approbation ausgeübte ärztl. Tätigkeit;

Facharztanerkennung, falls der Bewerber sich um Zulassung eines Facharztes bewirbt;

5. Bescheinigung über die Eintragung ins Arztregister; 6. Polizeiliches Führungszeugnis;

 Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bereich der Bewerber bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war, über Ort und Dauer der bisherigen Nieder- und Zulassung;

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Einführungslehrgang in die Kassenpraxis;
 Eine Erklärung darüber, daß der Bewerber nicht rausch-

giftsüchtig ist oder war. Der Bewerber hat eine Erklärung beizufügen, aus der sich das Ergebnis oder der Stand seiner politischen Vergangenheit erkennen läßt.

Außerdem ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen, in dem Geburtsjahr, Heimatzugehörigkeit, Familienstand, Konfession, Approbation und Staatsangehörigkeit anzugeben sind.

Weiterhin ob Kriegsteilnehmer, schwerkriegsbeschädigt, ob und welche Ausbildung genossen und ob das Landvierteljahr abgeleistet ist. Bei den Bewerbern um Stadtpraxen, ob bereits über 5 Jahre auf dem Lande niedergelassen gewesen, ob in

Auswirkung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses Einnahmen bezogen werden und in welcher Höhe, politische Beurteilung und ob aus rassischen oder politischen Gründen die Stelle verloren wurde.

Die Verhandlungen, Beratungen und Beschlußfassungen der

Zulassungsinstanzen sind nicht öffentlich, jedoch kann der Bewerber zu seiner Bewerbung persönlich gehört werden. Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Bewerber DM 10.— zu zahlen. Im Falle der Zulassung werden diese auf die Gebühr (§ 45, Abs. 2) angerechnet, im Falle der Ablehnung sind sie verfallen (§ 45, Abs. 3 und 4).

Es werden folgende Stellen ausgeschrieben:

Freudenstadt Friedrichshafen Facharzt f. Kinderkrankheiten Facharzt f. Lungenkrankheiten Facharzt f. Augenkrankheiten Facharzt f. Kinderkrankheiten Rottweil Rottweil Schwenningen Facharzt f. Nervenkrankheiten Schwenningen Facharzt f. Orthopädie Aulendorf prakt. Arzt (bevorzugt wird ein Arzt mit prakt. homöopathischer Heilweise).

Die Bewerbungen für o. a. Kassenarztsitze sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Erscheinen dieses Arzteblattes, also bis zum 5. November 1954, bei der Kassenärztlichen Vereini-gung Württemberg-Hohenzollern, Abt. Zulassungsausschuß, Tübingen, Wilhelmstraße 106, einzureichen.

Der Zulassungsausschuß für Arzte des Landes Württemberg-Hohenzollern

Württ. Arztliche Unterstützungskasse

Liste der bei der Württ. Ärztlichen Unterstützungskasse im Monat September 1954 eingegangenen Spenden aus dem Bezirk Südwürttemberg:

Rögele, Ochsenhausen, 20.-DM; Schmidt, Ofterdingen, 10. DM; Gesamtbetrag 30. DM.

Herzlichen Dank!

Der Geschäftsführer: Dr. Scherb

ÄRZTEKAMMER NORDBADEN e. V. Geschäftsstelle: Karlsruhe, Douglasstr. 9 · Telefon 1144

KASSENARZTLICHE VEREINIGUNG LANDESSTELLE NORDBADEN Geschäftsstelle: Mannheim, Renzstr. 11 · Telefon 42824 · Vorsitzender: Dr. med. O. Rist, Karlsruhe, Douglasstr. 9 · Telefon 1144

Wir trauern um unsere Toten

Dr. med. Baumann, Morand, prakt. Arzt, Heidelgeb. 26: 7. 1879, gest. 7. 6. 1954

Dr. med. Traumann, Erich, prakt. Arzt, Heidelberg geb. 7. 11. 1895, gest. 25. 6. 1954

Dr. med. G ü b e l, Wolfgang, prakt. Arzt, Dertingen geb. 19. 12. 1911, gest. 30. 6. 1954

Dr. med. Börsig, Bernhard, prakt. Arzt, Neckargemünd geb. 11.10. 1914, gest. 14. 8. 1954

Dr. med. Riedel, Anton, prakt. Arzt, Heidelberg geb. 4. 4. 1891, gest. 18. 8. 1954

Dr. med. Rössler, Theodor, Facharzt f. Magen-Darm- und Stoffwechselkrankheiten, Pforzheim geb. 16. 4. 1889, gest. 4. 8. 1954

Prof. Dr. med. Duken, Johann, Facharzt f. Kinderkrankheiten, Heidelberg

geb. 12. 1. 1889, gest. 20. 8. 1954

Dr. med. Brenner, Martin, Facharzt f. Frauen-krankheiten u. Geburtshilfe, Heidelberg

geb. 30. 6. 1875, gest. 11. 9. 1954

Dr. med. Röttinger, Michael, prakt. Arzt, Manngeb. 28. 10. 1882, gest. 18. 9. 1954

ferro sanol

optimal resorbierbar

30 Dragées

is der Tal

schusses t enberg,

iderherste

and? von

inische Pr

teichen is

e árztlich

Zur Ei ingsten

Verfassur

er 1953

retung de

entisten"

as you de

rorden is

ede 163 u

L Das Ka

mberg-Ho

with eng a ing der Ar Sinne de

den Beruf

A I BGG

ichtigt sir

thesitz h

Tyrachz er

Asigabea

quid Fo Spine C

SOME Mile Mile 图如

LANDESARZTEKAMMER BADEN

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG BADEN

Geschäftsstelle: Freiburg/Br., Karlstr. 34 · Telefon 46 20

Ausschreibung von Kassenarztstellen

Folgende Kassenarztstellen sind zu besetzen:

Donaueschingen Hilzingen

für einen praktischen Arzt für einen praktischen Arzt

Krs. Konstanz Singen/Htwl.-Südstadt Singen/Htwl.

für einen praktischen Arzt für einen Facharzt für Augenkrankheiten

Um die ausgeschriebenen Kassenarztstellen kann sich jeder in ein Arztregister des Landes Baden-Württemberg eingetragene Arzt bewerben.

Die Bewerbung hat schriftlich bis spätestens 10. November 1954 bei dem Zulassungsausschuß für Ärzte im Regierungs-bezirk Südbaden, Freiburg, Karlstr. 34, zu erfolgen, Dem Be-werbungsschreiben sind folgende Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen, soweit sie nicht bereits bei der Eintragung ins Arztregister vorgelegt worden sind:

Geburtsurkunde und gegebenenfalls Heiratsurkunde, Nachweis der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Be-

rufes in Deutschland, 3. Bescheinigung über die seit Erteilung der Befugnis ausgeübte ärztliche Tätigkeit,

die Urkunde, durch die der Arzt als Facharzt anerkannt ist, wenn er sich um die Zulassung als Facharzt bewirbt,

5. die Bescheinigung über die Eintragung in das Arztregister,

ein polizeiliches Führungszeugnis,

 eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bereich der Bewerber bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war, über Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung und Zulassung, 8. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht rauschgift-

süchtig ist oder war.

Können die oben bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so sind die erforderlichen Nachweise auf andere Weise zu erbringen.

Außerdem ist der Nachweis über die Ableistung des Landvierteljahres und ein kurzgefaßter Lebenslauf mit Angaben über Staatsangehörigkeit, Familienstand, Konfession bei-zufügen sowie anzugeben, ob der Bewerber Schwerkriegsbeschädigter, Flüchtling, Spätheimkehrer ist oder eine andere Eigenschaft besitzt, die ihm nach den Auswahlbestimmungen einen Vorrang unter den Bewerbern gibt.

Bewerber, die in Auswirkung eines Beamten- oder Ange-stelltenverhältnisses regelmäßige Einnahmen beziehen, haben diese bei der Bewerbung anzugeben. Bei der Antragstellung hat der Bewerber eine Gebühr von DM 10,— an die Landesärztekammer Baden, Postscheck-

DM 10,— an die Landesärztekammer Baden, Postscheck-konto 626 96, Postscheckamt Karlsruhe, mit dem Vermerk "Zulassung" zu entrichten.

> Kassenärztliche Vereinigung Landesstelle Südbaden

Abseits

Karrengaul.

Alter Gaul in den Sielen, Abgejagter Gesell, Schlägt dir die Peitsche Schwielen In dein struppiges Fell? Langsam, geh nur im Schritte, Hier, nimm den Zucker zum Stall, Laß dich streicheln, und bitte, Komme mir nicht zu Fall. Ja, da stellst du die Ohren, Schnupperst mit weichem Maul. Brav so, kein Wort verloren, Morgen machen wir faul!

Helmuth Richter

Tuberkulosen jeder Art, besonders auch zur Behandlung chemotherapieresistenter Tuberkulosen. Keine Nebenerscheinungen.

Tabletten zu 0,3 g 50 Stück DM 13.40 Tabletten zu 0,3 g 100 Stück DM 22.20
Pulver 5 g DM 9.40.
Hersteller: Chem.-pharm. Fabriken Dr. med. Hubold &

Bartsch, Hamburg 1, Pharmacolor GmbH., Sandkrug/Oldbg.

"Monapax" (Wz.)

gegen Keuchhusten, Reiz- und Krampfhusten enthält u.a. Drosera, Hedera, Ipecac., China, Hyoscyam. Dieses neue Präparat sehr regelmäßig verabfolgt, beseitigt Krämpfe, Praparat sein Teger Ita bry Verdongt, beschigt zu Erstickungsanfalle, Erbrechen u. a. m. schon in wenigen Tagen. Vorzüge: Frei von Codein, Opiaten und Antibioticis, daher keine gastrointestinalen Störungen, keine Vernichtung oder physiol. Darmflora, ausgezeichnet verträglich, O.P. 20 ccm DM 1.89.

Hersteller: Apotheker Müller G.m.b.H., Bielefeld.

"Rosimon" (Wz.)

Analgeticum-"forte" und Spasmolyticum mit antihistaminischem Begleiteffekt

Zusammensetzung: Phenethylamincitrat-Trimethylxanthin 0,09 g; Salicylamid-Acetylphenetidin 0,45 g; Ravizol 0,09g.

Indikationen: Akute und chronische Schmerzzustände

jeder Aetiologie, Pathogenese und Stärke.

Dosierung: Erwachsene nehmen bei Bedarf 5 × tägl.
1—2 Tabl. (in leichten Fällen 3 × 1 Tabl.); Kinder (über
12 Jahre) nach Verordnung des Arztes ½—1 Tablette.
Zur Vorbeugung dient im allg. die Hälfte obiger Dosen.
Packungen: O. P. mit 15 Tabletten; O. P. mit 50 Tabletten.
Neueste Literatur; K. Kersting: Arztl. Praxis VI/35
(1954); K. Fenner: Medizinische Monatsschr, 8, 318 f. (1954).
Sonderdrucke sind verfüghar

Sonderdrucke sind verfügbar. Hersteller: RAVENSBERG GMBH, Chemische Fabrik, Konstanz/Bodensee.

Dieses Heft enthält Prospekte der Firmen Klinge G.m.b.H., München 23. über "Arctuvan", Ciba Akt. Ges., Wehr Baden, über "Antistin-Privin"; Uzura Werk, Melsungen, über, Uzura-Priparate", Aktienges, f. med. Produkte über, "Bellacornut"; Underberg G.m.b.H., Rheinberg, über "Underberg"; Almos Fritzsching & Co.G.m.b.H., Viernheim, über "Bellaserp"; Helopharm KG., Berlin N 20. über "Helvacid"; C.F. Asche & Co. A.G., Hamburg, über "Mydalgan-Balsam"; Bauer & Cie, Düsseldorf, über "Ruticalzon".

Neue Arzneimittel "Hyphibion"

Zusammensetzung: Totalextrakt der gesamten Hypo-physe von Schlachttieren (Vorder-, Mittel- und Hinter-

In dikation: Hypophysär-diencephale Regulationsstörun-gen, Verlängerung der Wirkungsdauer von Hypophysen-Implantaten, präpuberale Entwicklungshemmungen, zur Tonisierung in der Rekonvaleszenz und bei kachektischen

Dosierung: Je 5-10 Tropfen auf einem Teelöffel mor-gens nüchtern beim Aufstehen und abends unmittelbar vor dem Zubettgehen. Auf der Zunge zerfließen lassen oder gut verspeicheln und nichts nachtrinken.

Handelsform: Klein-Packung mit 10 ccm DM 3.35; Orig-Packung mit 20 ccm DM 6.15; Groß-Packung mit 300 ccm. Hersteller: Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Adolf Klinge GmbH, München 23, Leopoldstraße 24.

"Dairin" (Wz)

1 Tabl. zu 0,3 g enthält 0,1 g Azorhodanid H (C12H12N1HSCN). Die im DAIRIN vorhandenen Abkömmlinge des körpereigenen Abwehrstoffes Rhodan in Form organ, gebundener Rhodan-wässerstoffsäure zu einer kristallinen Verbindung wirken

U-S-W-1057, ISD, Württemberg-Baden, Bezugspreis DM 3.— vierteljährlich zuzüglich Postgebühren. — Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. med. Albrecht Schröder, Stuttgart-Degerloch, Jahnstr. 32, Für den Anzeigenteil: Ferd. Enke, Verlag, Stuttgart-W, Hasenbergsteige 3. Druck: Ernst Klett, Stuttgart-W, Rotebühlstr, 75-77. — Ausgabe Oktober 1954.
Abdrock nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.